



Nachtrag K vom 22. August 2017
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen vom 24. August 2016
von der BaFin am 25. August 2016 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2017

Nachtrag K vom 22. August 2017
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016
von der BaFin am 13. September 2016 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2017

Nachtrag K vom 22. August 2017
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom
9. September 2016
von der BaFin am 13. September 2016 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2017

Nachtrag H vom 22. August 2017
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten A vom 2. Dezember 2016
von der BaFin am 5. Dezember 2016 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2017

Nachtrag H vom 22. August 2017
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen A
vom 2. Dezember 2016
von der BaFin am 5. Dezember 2016 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2017

Nachtrag H vom 22. August 2017
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten]
[Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016
von der BaFin am 8. Dezember 2016 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2017

Nachtrag H vom 22. August 2017
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten]
[Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016
von der BaFin am 8. Dezember 2016 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2017



Nachtrag D vom 22. August 2017
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom
16. März 2017
von der BaFin am 17. März 2017 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2017

Nachtrag B vom 22. August 2017
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017
von der BaFin am 9. Juni 2017 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2017

Nachtrag B vom 22. August 2017
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017
von der BaFin am 9. Juni 2017 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2017

Nachtrag B vom 22. August 2017
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017
von der BaFin am 9. Juni 2017 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2017

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und bedarf der Textform; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Maßgebliche neue Umstände für den Nachtrag sind die am 27. Juli 2017 vor Handelsbeginn an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte Veröffentlichung des Zwischenberichts des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. Juni 2017 (ungeprüft), die Überarbeitung eines Risikofaktors zum Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstiger Abwicklungsmaßnahmen aufgrund einer Neueinschätzung der Emittentin vom 27. Juli 2017 hinsichtlich der Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen, sowie der Umstand einer neuen Ausrichtung des Rates für „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) zu den Kommissionsvorschlägen zur Änderung der Insolvenzzrangfolge im Gesetzgebungsverfahren zu MREL/TLAC Kriterien vom 16. Juni 2017, der eine Änderung der Regelungen zu Anpassungs- und Beendigungsereignissen erforderlich gemacht hat.

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben in den oben genannten bereits veröffentlichten Basisprospekten wie folgt:



I.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ wird der in „**Abschnitt B – Emittentin**“ im Punkt B.12 „**Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen**“ in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text (einschließlich der Tabelle) gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bilanz der Deutsche Bank AG, der den maßgeblichen geprüften konsolidierten und in Übereinstimmung mit den IFRS erstellten Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 sowie ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzangaben zum 30. Juni 2016 und zum 30. Juni 2017 entnommen ist.“

	31. Dezember 2015 (IFRS, geprüft)	30. Juni 2016 (IFRS, ungeprüft)	31. Dezember 2016 (IFRS, geprüft)	30. Juni 2017 (IFRS, ungeprüft)
Grundkapital (in Euro)	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	5.290.939.215,36*
Anzahl der Stammaktien	1.379.273.131	1.379.273.131	1.379.273.131	2.066.773.131*
Summe der Aktiva (in Millionen Euro)	1.629.130	1.803.290	1.590.546	1.568.734
Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)	1.561.506	1.736.481	1.525.727	1.497.524
Eigenkapital (in Millionen Euro)	67.624	66.809	64.819	71.210
Harte Kernkapitalquote ¹	13,2 %	12,2 %	13,4 %	14,9 % ^{2,4}
Kernkapitalquote ¹	14,7 %	14,0 %	15,6 %	17,3 % ^{3,4}

* Quelle: Internetseite der *Emittentin* unter <https://www.db.com/ir/de/informationen-zur-aktie.htm>;
Stand: 22. August 2017.

¹ Die Kapitalquoten basieren auf den Übergangsbestimmungen der CRR/CRD 4-Eigenkapitalvorschriften.

² Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete harte Kernkapitalquote belief sich zum 30. Juni 2017 auf 14,1 % (auf pro-forma Basis, siehe Fußnote 4).

³ Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete Kernkapitalquote belief sich zum 30. Juni 2017 auf 15,4 % (auf pro-forma Basis, siehe Fußnote 4).

⁴ Das regulatorische Kapital und die entsprechenden Kapital- und Verschuldungsquoten zum 30. Juni 2017 werden auf einer pro-forma Basis dargestellt, um die Bruttoerlöse von 8 Mrd € zu reflektieren, die sich aus der im April 2017 abgeschlossenen Kapitalerhöhung ergeben, und deren Einbeziehung die EZB am 26. Juli 2017 formal genehmigt hat.“

II.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ wird der in „**Abschnitt B – Emittentin**“ im Punkt B.12 „**Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind**“ in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Entfällt. Seit dem 30. Juni 2017 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns oder der Deutschen Bank eingetreten.“



III.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ wird der in „**Abschnitt B – Emittentin**“ im Punkt B.15 „**Haupttätigkeiten der Emittentin**“ in der rechten Tabellenspalte im zweiten Absatz enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Deutsche Bank-Konzern gliedert sich in die folgenden drei Unternehmensbereiche:

- Corporate & Investment Bank (CIB);
- Deutsche Asset Management (Deutsche AM); und
- Private & Commercial Bank (PCB).“

IV.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ wird in „**Abschnitt D – Risiken**“ im Punkt D.2 „**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind**“ der in der rechten Tabellenspalte im zweiten Punkt der Aufzählung enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

- ”
- Die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank wird, insbesondere im Bereich Global Markets, durch das schwierige Marktumfeld, das ungünstige makroökonomische und geopolitische Umfeld, geringere Kundenaktivität, verstärkten Wettbewerb und zunehmende Regulierung sowie die unmittelbaren Auswirkungen der strategischen Entscheidungen der Deutschen Bank im Zuge der Umsetzung ihrer Strategie weiterhin beeinträchtigt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Profitabilität zu verbessern, während sie weiterhin diesen anhaltenden Herausforderungen und den beständig hohen Prozesskosten ausgesetzt ist, erreicht sie möglicherweise viele Ziele ihrer Strategie nicht und könnte Schwierigkeiten haben, die Eigenkapitalquote, die Liquiditätsquote und den Verschuldungsgrad auf einem von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden erwarteten Niveau zu halten.“

V.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ in „**Abschnitt D – Risiken**“ unter Punkt D.6 „**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind sowie Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

wird vor dem Abschnitt mit der Überschrift „**Anpassung / Vorzeitige Beendigung**“ eine öffnende eckige Klammer „[“ und nach dem zugehörigen Abschnitt am Ende eine schließende eckige Klammer „]“ eingefügt.

VI.

In allen Basisprospekten außer

- dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017,



- dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

wird im Gliederungspunkt „**II. Risikofaktoren**“ in Abschnitt „**A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin**“ unter der Zwischenüberschrift „**Faktoren, die sich nachteilig auf die Finanzkraft der Deutschen Bank auswirken können**“ der im zweiten Punkt der Aufzählung enthaltenen Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

- ”
- Die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank wird, insbesondere im Bereich Global Markets, durch das schwierige Marktumfeld, das ungünstige makroökonomische und geopolitische Umfeld, geringere Kundenaktivität, verstärkten Wettbewerb und zunehmende Regulierung sowie die unmittelbaren Auswirkungen der strategischen Entscheidungen der Deutschen Bank im Zuge der Umsetzung ihrer Strategie weiterhin beeinträchtigt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Profitabilität zu verbessern, während sie weiterhin diesen anhaltenden Herausforderungen und den beständig hohen Prozesskosten ausgesetzt ist, erreicht sie möglicherweise viele Ziele ihrer Strategie nicht und könnte Schwierigkeiten haben, die Eigenkapitalquote, die Liquiditätsquote und den Verschuldungsgrad auf einem von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden erwarteten Niveau zu halten.“

VII.

Im Gliederungspunkt „**II. Risikofaktoren**“ in Abschnitt „**C. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Allgemeinen**“ im Unterpunkt „**3. Anpassungsereignisse, Anpassungs-/Beendigungsereignisse**“

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

werden die ersten drei Absätze gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen. Dazu können u. a. Ereignisse zählen, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines Referenzwerts wesentlich beeinflussen, oder ein Ereignis, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Referenzwerts und den Wertpapieren, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die entsprechenden Ereignisse sind in § 6 (1) der Allgemeinen Bedingungen allgemein definiert; in § 6 (5) der Allgemeinen Bedingungen sind für die verschiedenen Arten von Referenzwerten (nicht abschließend) konkrete Fälle genannt (für Aktien z. B. der Fall einer Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung, sowie der Fall eines Aktienrückkaufs).

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet, erfolgen entsprechende Anpassungen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter und indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind. Sofern aber gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Zahlung einer Mindesttilgung* Anwendung findet, nimmt die *Emittentin* Anpassungen nur unter Beachtung der Mindesttilgung vor.

Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, hat die *Emittentin* bei Eintritt eines Anpassungs-



/Beendigungsereignisses das Recht, die Emissionsbedingungen anzupassen oder in bestimmten Fällen den jeweiligen, von einem solchen Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert zu ersetzen. Wenn dies nicht möglich ist, hat die *Emittentin* das Recht, durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* die Wertpapiere zu beenden und zu kündigen, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des Anpassungs-/Beendigungsereignisses und des Auszahlungsbetrags enthält ("**Anpassungs-/Beendigungsmitteilung**").“

VIII.

Im Gliederungspunkt „**II. Risikofaktoren**“ in Abschnitt „**C. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Allgemeinen**“ im Unterpunkt „**9. Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen**“

- im Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016, sowie

im Gliederungspunkt „**II. Risikofaktoren**“ in Abschnitt „**C. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Allgemeinen**“ im Unterpunkt „**10. Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen**“

- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen A vom 2. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 sowie

im Gliederungspunkt „**II. Risikofaktoren**“ in Abschnitt „**C. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Allgemeinen**“ im Unterpunkt „**11. Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen**“

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 24. August 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten A vom 2. Dezember 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 16. März 2017,
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

wird der dort enthaltenen Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („Bank Recovery and Resolution Directive“ oder „**BRRD**“), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („**SAG**“) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen



Aufsichtsmechanismus („**Single Supervisory Mechanism**“ – „**SSM**“) beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates („**SRM-Verordnung**“) ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor (bezeichnet als „**Einheitlicher Abwicklungsmechanismus**“ oder „**Single Resolution Mechanism**“ – „**SRM**“). Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen zuständig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als „**Instrument der Gläubigerbeteiligung**“ bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als „**Abwicklungsmaßnahme**“ bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahmen einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* (sofern diese nicht nach der SRM-Verordnung, der BRRD oder dem SAG ausgenommen sind) - zum Beispiel aus nicht nachrangigen *Wertpapieren* - dauerhaft herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

§ 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes („**KWG**“) bestimmt bezüglich unbesicherter und nicht nachrangiger Verbindlichkeiten der *Emittentin*, wie zum Beispiel nicht-nachrangiger *Wertpapiere* unter diesem Programm, dass bestimmte unbesicherte und nicht nachrangige Schuldtitel (im Folgenden „**Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**“) in der Rangfolge nach den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Folgenden „**Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**“) zu berichtigen sind. Dies hätte zur Folge, dass Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten im Falle einer Insolvenz oder der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen, wie zum Beispiel im Falle einer Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste tragen würden. Zu den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten zählen „strukturierte“ vorrangige unbesicherte Schuldtitel gemäß § 46f Abs. 7 KWG, deren Bedingungen vorschreiben, dass (i) die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der



Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder (ii) die Höhe des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung. Im Rahmen dieses Programms begebene „nicht strukturierte“ unbesicherte und nicht nachrangige *Wertpapiere*, die nicht die vorstehenden Bedingungen unter (i) oder (ii) erfüllen, beispielsweise *Wertpapiere* mit fester Verzinsung und *Wertpapiere* mit variabler Verzinsung abhängig von LIBOR oder EURIBOR, zählen daher voraussichtlich zu den Nicht Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder bei einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste verzeichnen würden. Im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* obliegt es der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen *Wertpapiere* als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten zu qualifizieren sind.

Im November 2016 hat die Europäische Kommission Änderungen der BRRD vorgeschlagen, um die Rangstellung der von Banken in der Europäischen Union begebenen vorrangigen unbesicherten Schuldtitel in einem Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren zu harmonisieren. Werden die Änderungen in der vorgeschlagenen Form umgesetzt, wird es der *Emittentin* möglich sein, „nicht strukturierte“ unbesicherte und nicht nachrangige *Wertpapiere* zukünftig auch als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten zu begeben, die vorrangig sind gegenüber im Rahmen dieses Programms begebenen „nicht strukturierten“ unbesicherten und nicht nachrangigen *Wertpapieren*. Der Kommissionsvorschlag wird noch auf europäischer Ebene verhandelt und könnte sich ändern. Bis der Vorschlag in endgültiger Form vorliegt, sind die Auswirkungen auf die *Emittentin* und die Inhaber von unter diesem Programm begebenen *Wertpapieren* unsicher.

Die Inhaber von *Wertpapieren* sind an Abwicklungsmaßnahmen gebunden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer Abwicklungsmaßnahme herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der Abwicklungsmaßnahme nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich Abwicklungsmaßnahmen auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.“

IX.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“ wird der in Abschnitt „**B. Form des Dokuments - Veröffentlichung**“ im Unterpunkt „**2. Veröffentlichung**“ im letzten Absatz enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Konzernabschlüsse der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 und das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Jahresabschluss und



Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. Juni 2017 (ungeprüft) sind auf der frei zugänglichen Webseite der *Emittentin* (https://www.db.com/ir/index_d.htm) unter der Rubrik „Berichte und Events“, Unterrubrik „Geschäftsberichte“ und Unterrubrik „Quartalsergebnisse“ erhältlich.“

X.

In allen Basisprospekten außer

- dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017,
- dem Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

wird im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“ im Abschnitt „**G. Durch Verweis einbezogene Dokumente**“ der Unterpunkt c) wie folgt ersetzt:

„c) Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. Juni 2017 (ungeprüft)

Dokument:	
Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. Juni 2017 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37x WpHG am 27. Juli 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/quartalsergebnisse.htm “

XI.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

wird im Abschnitt „**G. Durch Verweis einbezogene Informationen**“ der Unterpunkt a) gestrichen und wie folgt ersetzt:

„a) Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 10. April 2017 wie durch den Ersten Nachtrag vom 23. Mai 2017, den Zweiten Nachtrag vom 13. Juni 2017 und den Dritten Nachtrag vom 15. August 2017 ergänzt

Dokument:	Gebilligt durch:
Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 10. April 2017 (deutsche Fassung)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)



	Von der BaFin am 13. April 2017 nach § 13 WpPG gebilligt
<p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risikofaktoren Seiten 4 bis 11 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "II. A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin") - Verantwortliche Personen Seite 12 - Abschlussprüfer Seite 12 - Informationen über die Deutsche Bank Seite 12 - Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Hauptmärkte) Seiten 12 bis 13 - Organisationsstruktur Seite 23 - Trendinformationen (einschließlich Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen und Aktuelle Ereignisse und Ausblick) Seiten 14 bis 22 - Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgane Seiten 23 bis 25 - Hauptaktionäre Seite 26 - Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG Seite 26 - Historische Finanzinformationen/Finanzberichte Seite 26 - Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen Seite 26 - Gerichts- und Schiedsverfahren Seiten 26 bis 42 - Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank Seite 43 - Wesentliche Verträge Seite 43 - Einsehbare Dokumente Seite 44 <p style="text-align: right;">(vorstehende Angaben sind jeweils in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "X. Beschreibung der Emittentin")</p>	
Erster Nachtrag vom 23. Mai 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin am 24. Mai 2017 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt</p>
Zweiter Nachtrag vom 13. Juni 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p>



	Von der BaFin am 16. Juni 2017 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Dritter Nachtrag vom 15. August 2017 zum Registrierungsformular vom 10. April 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 22. August 2017 nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in diesem Registrierungsformular vom 10. April 2017, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.“

XII.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

wird im Abschnitt „**G. Durch Verweis einbezogene Informationen**“ der Unterpunkt d) gestrichen und wie folgt ersetzt:

„d) Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. Juni 2017 (ungeprüft)

Dokument:	
Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. Juni 2017 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37x WpHG am 27. Juli 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/quartalsergebnisse.htm “

XIII.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

wird im Abschnitt „**§6 Anpassungsereignisse, und Anpassungs-/Beendigungsereignisse**“ vor dem Unterpunkt „**(1) Anpassungsereignisse**“ folgender Text eingefügt:

„Sofern gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, gilt:



§6 findet keine Anwendung.

In allen anderen Fällen gilt:

XIV.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

wird der im Abschnitt „**§7 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**“ im Unterpunkt „**(6) Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**“ enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Sofern gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere* Anwendung findet, ist eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der Wertpapiere vor Endfälligkeit nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich. Zudem ist eine außerordentliche vorzeitige Kündigung der Wertpapiere ausgeschlossen. Werden die Wertpapiere vorzeitig unter anderen als in diesem §7(6) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der *Emittentin* zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der *Emittentin* ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.“

XV.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

wird der im Abschnitt „**§13 Ersetzung der Emittentin und der Niederlassung**“ im Unterpunkt „**(1) Ersetzung der Emittentin**“ neunte Aufzählungspunkt gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(a) die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares die *Emittentin* betreffendes Verfahren;“

XVI.

Im Gliederungspunkt „**VII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016,



im Gliederungspunkt **„IX. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin“**

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 24. August 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016 sowie

im Gliederungspunkt **„VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin“**

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten A vom 2. Dezember 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen A vom 2. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 16. März 2017

wird im Abschnitt **„GESCHÄFTSÜBERBLICK“** unter der Überschrift **„Haupttätigkeitsbereiche“** der dritte Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Deutsche Bank-Konzern gliedert sich in die folgenden drei Unternehmensbereiche:

- Corporate & Investment Bank (CIB);
- Deutsche Asset Management (Deutsche AM); und
- Private & Commercial Bank (PCB).“

XVII.

Im Gliederungspunkt **„VII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin“**

- im Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016,

im Gliederungspunkt **„IX. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin“**

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 24. August 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016 sowie

im Gliederungspunkt **„VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin“**

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten A vom 2. Dezember 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen A vom 2. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 16. März 2017



wird im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ unter der Überschrift „**Haupttätigkeitsbereiche**“ der Text unter der Zwischenüberschrift „Die folgenden Abschnitte beschreiben die Geschäftstätigkeit jedes Unternehmensbereiches:“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

“Corporate & Investment Bank (CIB)

Corporate & Investment Bank beinhaltet die Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance), Global Markets und Global Transaction Banking.

Corporate Finance ist für Fusionen und Übernahmen sowie die Beratung bei Aktien und Anleihen und deren Emission zuständig. Regionale, auf Branchen ausgerichtete Kundenbetreuungsteams tragen dazu bei, dass Unternehmenskunden Zugang zur gesamten Bandbreite an Finanzprodukten und -dienstleistungen der Bank erhalten.

Das Global Markets-Geschäft umfasst den Verkauf, den Handel und die Strukturierung einer großen Bandbreite an Finanzmarktprodukten. Dazu gehören der Anleihehandel, einschließlich der Devisen-, Zins-, Kredit-, Structured Finance- und Schwellenländer-Märkte; Aktien und aktiengebundene Produkte; börsengehandelte und im Freiverkehr erhältliche Derivate sowie Geldmarktprodukte und verbrieft Instrumente. Die Institutional Client Group betreut institutionelle Kunden, während Research Markt-, Produkt- und handelsstrategische Analysen für Kunden bereitstellt.

Global Transaction Banking bietet auf globaler Ebene Dienstleistungen in den Bereichen Cash Management, Handelsfinanzierung und bei Wertpapierdienstleistungen an. Das Leistungsangebot umfasst das gesamte Spektrum von Produkten und Dienstleistungen im Commercial Banking für Unternehmenskunden und Finanzinstitute weltweit.

Deutsche Asset Management (Deutsche AM)

Die Deutsche Asset Management ist die Vermögensverwaltungssparte der Deutschen Bank, die Anlagefonds anbietet und das Vermögen institutioneller Kunden verwaltet. Dabei bietet der Bereich Privatanlegern und Institutionen eine breite Palette an traditionellen und alternativen Investmentlösungen über alle Anlageklassen.

Private & Commercial Bank (PCB)

Private & Commercial Bank umfasst das Geschäft der Postbank, das deutsche Privat- und Firmenkundengeschäft der Deutschen Bank, das globale Geschäft mit vermögenden Privatkunden (Wealth Management) und das internationale Privat- und Firmenkundengeschäft. Der Unternehmensbereich stellt Privatkunden, vermögenden Kunden sowie kleineren und mittleren Unternehmen die gesamte Produktpalette des Bank-, Versicherungs- und Anlagegeschäfts zur Verfügung.“

XVIII.

Im Gliederungspunkt „**VII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016,

im Gliederungspunkt „**IX. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 24. August 2016,



- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016 sowie

im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten A vom 2. Dezember 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen A vom 2. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 16. März 2017

wird der im Abschnitt „**GESCHÄFTSÜBERBLICK**“ unter der Überschrift „**Hauptmärkte**“ enthaltenen Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Deutsche Bank-Konzern ist in ca. 60 Ländern mit weltweit ca. 2.500 Niederlassungen (ca. 1.600 davon in Deutschland) tätig. Die Deutsche Bank bietet Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden weltweit eine Vielzahl von Investment-, Finanz- und damit verbundenen Produkten und Dienstleistungen an.“

XIX.

Im Gliederungspunkt „**VII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016,

Gliederungspunkt „**IX. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 24. August 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016 sowie

im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten A vom 2. Dezember 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen A vom 2. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 16. März 2017

wird der im Abschnitt „**TRENDINFORMATIONEN**“ unter der Zwischenüberschrift „**Ausblick**“ enthaltenen Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Im Rahmen ihrer im März 2017 kommunizierten aktualisierten Strategie hat die Deutsche Bank die Zusammensetzung und Ausprägung ihrer wichtigsten finanziellen Ziele angepasst. Die Deutsche Bank will ihre angepassten Kostenziele bis 2018 beziehungsweise 2021 und ihre verbleibenden Finanzkennzahlen langfristig in Einklang mit denen einer einfacheren und



sichereren Bank bringen. Diese Finanzkennzahlen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Konzernfinanzkennzahlen	30. Juni 2017	Ziel Konzernfinanzkennzahl
Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) ^{1,4}	14,1 % (pro-forma)	deutlich über 13,0 %
Verschuldungsquote gemäß CRR/CRD 4 Übergangsregelungen ⁴	4,2 % (pro-forma)	4,5 %
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ²	3,2 %	circa 10,0 %
Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen ³	EUR 12,0 Milliarden („Mrd.“)	2018: circa EUR 22 Mrd. 2021: circa EUR 21 Mrd.

¹ Die Harte Kernkapitalquote gemäß der CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) entspricht der Kalkulation der Harten Kernkapitalquote ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen der CRR/CRD 4.

² Basierend auf dem den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Ergebnis nach Steuern. Die Berechnung basiert auf einer effektiven Steuerquote von 39 % zum 30. Juni 2017.

³ Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt ohne Wertberichtigungen auf Firmenwerte und andere immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierung und Abfindungszahlungen.

⁴ Das regulatorische Kapital und die entsprechenden Kapital- und Verschuldungsquoten zum 30. Juni 2017 werden auf einer pro-forma Basis dargestellt, um die Bruttoerlöse von 8 Mrd € zu reflektieren, die sich aus der im April 2017 abgeschlossenen Kapitalerhöhung ergeben, und deren Einbeziehung die EZB am 26. Juli 2017 formal genehmigt hat.

Die Deutsche Bank erwartet, dass ihre CET 1-Kapitalquote (Vollumsetzung) bis zum Ende des Jahres 2017 voraussichtlich bei mindestens 13 % oder darüber liegen und ihre CRR/CRD 4-Verschuldungsquote gemäß Übergangsregelungen etwa auf dem momentanen Niveau verbleiben wird. Im Geschäftsjahr 2017 erwartet die Deutsche Bank eine Erhöhung der risikogewichteten Aktiva (RWA), hauptsächlich getrieben durch operationelle Risiken, Methodenänderungen und Wachstum in ausgewählten Geschäftsfeldern.

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Erträge in ihren Geschäftsbereichen unter den Vorjahreswerten liegen werden. Diese Erwartung begründet sich aus einer anhaltend geringen Volatilität und deren nachteiligen Auswirkung auf die Kundenaktivität. Ihr makroökonomischer Ausblick bleibt jedoch weitgehend positiv. Dabei sind die Effekte der signifikanten Unternehmensverkäufe im Jahr 2016 von Abbey Life, PCS und Hua Xia sowie die bonitätsbezogenen Bewertungsanpassungen und die Bewertung ihrer eigenen Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt.

Die Deutsche Bank ist entschlossen, ihre angestrebte Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von 10 % zu erreichen, unter der Annahme eines normalisierten Umsatzumfeldes und auf der Grundlage der Erreichung ihrer Kostenziele. Die derzeit laufenden und für die Umsetzung im Jahr 2017 und in den folgenden Jahren geplanten Maßnahmen sind Schlüsselemente für die Erreichung dieses Ziels. Angesichts der anhaltenden Belastung, vor allem aus Rechtsstreitigkeiten und Restrukturierungskosten, erwartet die Deutsche Bank derzeit nur eine moderate Verbesserung ihrer Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, im Jahr 2017.

Im Rahmen des konzernweiten Kostensenkungsprogramms plant die Deutsche Bank, die Optimierung ihres Filialnetzes zu vervollständigen, Effizienzen durch Digitalisierung von Prozessen zu realisieren und in den Infrastrukturfunktionen Personal und Kosten zu senken. Parallel dazu plant die Deutsche Bank, ihre Investitionen in die Stärkung der



Kontrollfunktionen und der unterstützenden Infrastrukturumgebung fortzusetzen. Die Deutsche Bank rechnet mit bereinigten Kosten von rund 22 Mrd € im Jahr 2018 einschließlich der bereinigten Kosten der Postbank und der positiven Effekte aus geplanten Veräußerungen. Bis 2021 erwartet die Deutsche Bank eine weitere Verringerung auf rund 21 Mrd €. Im Jahr 2017 erwartet die Deutsche Bank Netto-Kostensenkungen durch im letzten Jahr getätigte Investitionen, durch die Auswirkungen des erwarteten Personalabbaus und des erfolgreichen Abschlusses ihrer NCOU-Abgänge. Die Deutsche Bank plant im Jahr 2017 zu ihren normalen Vergütungsprogrammen zurückzukehren, nachdem der Vorstand für 2016 eine grundsätzliche Begrenzung der Bonuszahlungen beschlossen hatte. Insgesamt geht die Deutsche Bank davon aus, dass ihre bereinigten zinsunabhängigen Aufwendungen im Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr 2016 weiter sinken werden.

Die Deutsche Bank strebt eine marktgerechte Ausschüttungsquote für das Geschäftsjahr 2018 und danach an. Sollte die Deutsche Bank im Jahresabschluss der Deutschen Bank AG nach HGB ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne für das Geschäftsjahr 2017 ausweisen, wird die Deutsche Bank voraussichtlich empfehlen, zumindest eine Dividende von 0,11 € pro Aktie für das Geschäftsjahr 2017 zu zahlen.

Bedingt durch die Art ihrer Geschäftstätigkeit ist die Deutsche Bank an Rechts- und Schiedsverfahren sowie aufsichtsrechtlichen Untersuchungen in Deutschland und zahlreichen Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands, insbesondere in den USA, beteiligt, deren Ausgang unsicher ist. Obwohl die Deutsche Bank bereits zahlreiche signifikante Rechtsstreitigkeiten beigelegt und Fortschritte bei laufenden Verfahren erzielt hat, dürfte das Umfeld in dieser Hinsicht auch künftig herausfordernd bleiben.

Die Geschäftsbereiche

Wie im Rahmen der Kommunikation zu ihrer Strategie am 5. März 2017 angekündigt, werden seit dem zweiten Quartal 2017 ihre Geschäftsbereiche in einer neuen Struktur organisiert, die aus den Geschäftsbereichen Unternehmens- und Investmentbank, Privat- und Firmenkundenbank und Deutsche Asset Management (Vermögensverwaltungssparte) besteht. Die nachfolgenden Kapitel enthalten den Ausblick für ihre Geschäftsbereiche in dieser Struktur.

Unternehmens- und Investmentbank (CIB)

Ihr Geschäftsbereich Global Markets wurde in ihren bestehenden Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking überführt, um einen gemeinsamen neuen Geschäftsbereich Unternehmens- und Investmentbank zu schaffen.

Für das Gesamtjahr 2017 erwartet die Deutsche Bank, dass sich die Umsatzerlöse der Unternehmens- und Investmentbank im Vergleich zum Vorjahr leicht verringern werden: Die Umsatzerlöse von Sales & Trading (Fixed Income & Currencies, FIC) werden gemäß der Erwartungen leicht zurückgehen. Die makroökonomischen Rahmenbedingungen und stabilen Kreditfundamentaldaten werden voraussichtlich zu höheren Erträgen aus Kreditprodukten führen. Gleichzeitig dürften sich divergierende geldpolitische Maßnahmen positiv auf die Erträge im Zinsgeschäft auswirken. Die geringe Volatilität aus dem zweiten Quartal 2017 könnte sich in der zweiten Jahreshälfte fortsetzen und sich nachteilig auf die Kundenaktivität auswirken. Nach ihren Prognosen werden sich die Umsatzerlöse von Sales & Trading (Equity) gegenüber dem Vorjahreszeitraum leicht verringern. Die Volumina im Bereich Cash Equities sind weiterhin niedrig, und dieser Trend dürfte sich auch in der zweiten Jahreshälfte fortsetzen. Zudem könnte sich die geringe Volatilität auf die Nachfrage seitens der Kunden nach derivativen Produkten niederschlagen. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Umsatzerlöse aus dem Finanzierungsgeschäft im Vergleich zum Vorjahreszeitraum leicht zurückgehen werden.



Für das Emissions- und Beratungsgeschäft erwartet die Deutsche Bank eine leichte Steigerung der Umsatzerlöse im Vergleich zu 2016, bedingt durch Impulse aus ihrem Aktienemissionsgeschäft, die auf der Dynamik des Jahresbeginns aufbauen, während das Anleiheemissionsgeschäft und das Beratungsgeschäft weitestgehend unverändert bleiben dürften. Im Bereich Global Transaction Banking bleiben im Zusammenhang mit höheren Allokationen von Refinanzierungskosten, dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld in Europa sowie den strategischen Maßnahmen zur Rationalisierung ihres Kundenkreises und der geografischen Präsenz Herausforderungen bestehen. Die Deutsche Bank erwartet in diesem Bereich geringere Erträge als im Vorjahr.

Die Deutsche Bank konzentriert sich weiter darauf, die Kosten in der gesamten Unternehmens- und Investmentbank zu reduzieren, die Plattformeffizienz zu steigern und gleichzeitig die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu verbessern sowie ihre Kontrollen zu optimieren und ihre Handlungsweisen zu ändern. Für das Gesamtjahr 2017 erwartet sie eine bereinigte Kostenbasis (welche Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Wertminderungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert, Restrukturierungsaufwendungen und Abfindungszahlungen exkludiert), die leicht unter dem Niveau des Vorjahres liegt, zum Teil aufgrund von günstigen Wechselkursveränderungen. Der neue Geschäftsbereich Unternehmens- und Investmentbank erwartet, die bereinigten Kosten bis zum Jahr 2018 zu reduzieren und durch Straffung der Infrastruktur weitere Effizienzen in den Front- und Middle-Office-Funktionen und den unterstützenden Infrastrukturbereichen zu erreichen, ohne dabei ganze Geschäftsfelder aufgeben zu müssen. Dennoch erwartet die Deutsche Bank, dass ihr Ergebnis kurzfristig durch einen weiteren Anstieg der risikogewichteten Aktiva (hauptsächlich aufgrund höherer risikogewichteter Aktiva aus operationellen Risiken) und Methodenänderungen belastet sein wird. Die Deutsche Bank wird ihren Fokus auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die Verbesserung des Know-your-client (KYC)- und Kundenannahmeprozesses, sowie auf Systemstabilität, Steuerung und das Verhalten beibehalten.

Zu den Risiken des Ausblicks zählen die Umsetzung der MiFID II im Jahr 2018 und die potenziellen Folgen des EU-Austrittsverfahrens Großbritanniens für ihr Geschäftsmodell. Die Unsicherheit rund um die Geldpolitik der Zentralbanken und laufende regulatorische Entwicklungen stellt ebenfalls ein Risiko dar. Die Finanzmärkte können sich zudem mit Herausforderungen wie einer geringeren Kundenaktivität und potenziellen geopolitischen Ereignissen konfrontiert sehen. Trotz des anhaltenden unsicheren Ausblicks wird die Deutsche Bank sich mit der kontinuierlichen Umsetzung der vorgestellten strategischen Prioritäten so gut positionieren, dass sie potenziellen Herausforderungen begegnen und künftige Chancen nutzen kann.

Privat- und Firmenkundenbank (PCB)

Ihr neuer Unternehmensbereich Privat- und Firmenkundenbank umfasst die Geschäftsbereiche Private & Commercial Clients Germany, Private & Commercial Clients International, Postbank und Wealth Management.

In dieser angepassten Struktur betreut die Deutsche Bank nahezu 25 Millionen Kunden und gewährleistet damit eine nahtlose Kundenabdeckung. Zugleich wird sie ihre Investitionen in die Digitalisierung fortführen, um neue Kunden zu gewinnen und um ihre Effizienz weiter zu verbessern. In Deutschland verfolgt sie mit der Integration der Geschäftsbereiche Private & Commercial Clients Germany und Postbank die Zielsetzung, die führende deutsche Privat- und Firmenkundenbank zu werden. In ihrem Geschäftsbereich Private & Commercial Clients International ist die Verbesserung ihrer Technologieplattform in Italien einer der aktuellen Schwerpunkte. Im Wealth Management-Geschäft wird sie weiterhin ihre bisherige Strategie verfolgen, und Investitionen in wichtigen Wachstumsmärkten wie Asien, Amerika und dem Nahen Osten tätigen, sowie selektive Maßnahmen zur Risikoreduktion und Transformation durchführen.



Für die Private & Commercial Clients (PCC)-Bereiche erwartet sie, dass der Zinsüberschuss aus dem Einlagengeschäft aufgrund des niedrigen Zinsniveaus im Jahr 2017 in einem ähnlichem Ausmaß wie im Vorjahr sinken wird. Der Provisionsüberschuss in den PCC-Bereichen wird höher erwartet, nachdem sich 2016 ein turbulentes Marktumfeld mit einer geringen Kundenaktivität negativ ausgewirkt hatte. Bereinigt um Sondereffekte wie den Verkauf von VISA Europe-Anteilen in 2016, nimmt sie eine im Wesentlichen unveränderte Ertragssituation für ihre PCC-Bereiche trotz des anhaltend niedrigen Zinsumfelds an. In ihrem Postbank-Geschäft geht sie wegen des Niedrigzinsumfelds ebenfalls von einem insgesamt rückläufigen Zinsüberschuss aus. Der Einfluss der niedrigen Zinsen auf das Einlagengeschäft wird dabei teilweise durch ein Wachstum im Kreditgeschäft, entsprechend ihrer Strategie des selektiven Ausbaus ihres Kreditportfolios, abgeschwächt. Beim Provisionsüberschuss sowie der ergriffenen Preismaßnahmen bei Girokonten erwartet sie vor dem Hintergrund ihres erweiterten Beratungskonzepts höhere Erträge als im Vorjahr. Die sonstigen Erträge aus dem Postbank-Geschäft werden wegen geringerer Beiträge aus Veräußerungen von Vermögenswerten und der Kündigung einer Trust Preferred Security in 2017 signifikant niedriger als im Vorjahr erwartet. Bereinigt um diese Sondereffekte geht die Deutsche Bank in der Postbank trotz des Niedrigzinsumfelds in 2017 von einer im Wesentlichen unveränderten Ertragssituation aus. Für das Wealth Management-Geschäft erwartet die Deutsche Bank im Geschäftsjahr 2017 höhere Erträge. Dabei wird der Entkonsolidierungseffekt nach der Veräußerung der Private Client Services (PCS)-Geschäfts in 2016 durch Sondereffekte aus Workout-Transaktionen in der Sal. Oppenheim überkompensiert. Bereinigt um diese Sondereffekte erwartet die Deutsche Bank in 2017 geringfügig höhere Erträge im Vergleich zu 2016, getragen durch einen Ausbau ihrer Erträge in Kernregionen wie Deutschland und Asien/Pazifik. Insgesamt erwartet die Deutsche Bank, bereinigt um Sondereffekte eine im Wesentlichen unveränderte Ertragssituation für PCB trotz des anhaltend niedrigen Zinsumfelds.

Die Deutsche Bank erwartet geringfügig höhere RWA für PCB in 2017.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft war 2016 auf sehr niedrigem Niveau und profitierte zudem von ausgewählten Portfolio-Verkäufen. Für das Jahr 2017 geht die Deutsche Bank wegen ähnlicher Effekte und einer spezifischen Auflösung in der Postbank im zweiten Quartal 2017 von einer geringfügig niedrigeren Risikovorsorge im Kreditgeschäft aus.

Gemäß ihrer Strategie und ihren Zielen der Standardisierung und Simplifizierung erwartet die Deutsche Bank, dass die Anzahl ihrer Mitarbeiter 2017 infolge einer weiteren Optimierung ihrer Filialnetze und einer Verbesserung ihrer Effizienz weiter sinken wird. Der damit einhergehende geringere Personalaufwand wird in Verbindung mit der geringeren Kostenbasis nach dem in 2016 erfolgten Verkauf der PCS-Einheit zu einem Rückgang ihrer Kosten führen. Dieser wird durch Inflationseffekte sowie durch fortgeführte Investitionskosten (z.B. in die Digitalisierung) teilweise kompensiert werden. Darüber hinaus werden ihre zinsunabhängigen Aufwendungen auch weiterhin durch Maßnahmen zur Transformation und Integration beeinflusst werden, inklusive Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Integration ihrer Geschäftsbereiche in Deutschland.

Zu den Unsicherheiten, die ihre Ergebnissituation 2017 beeinflussen könnten, gehören ein geringer als erwartet ausfallendes Wirtschaftswachstum in ihren Kernmärkten, ein weiterer Rückgang der globalen Zinsen sowie eine über ihren Erwartungen liegende Volatilität der Aktien- und Kreditmärkte, die sich ungünstig auf die Investitionsbereitschaft ihrer Kunden auswirken und zu Nettomittelabflüssen führen könnten. Ferner könnte eine Verschärfung des Wettbewerbs, weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen sowie Verzögerungen bei der Umsetzung ihrer strategischen Projekte sowohl ihre Ertragskapazität als auch ihre Kostenbasis negativ beeinflussen.



Deutsche Asset Management „Vermögensverwaltungssparte“ (Deutsche AM)

Im Mittelpunkt des Ausblicks für Deutsche Asset Management „Vermögensverwaltungssparte“ stehen die ersten Austrittsverhandlungen Großbritanniens und die politischen Entwicklungen in den USA. Ebenfalls von Bedeutung ist der Einfluss von aktuellen geopolitischen Ereignissen, wie divergierenden geldpolitischen Maßnahmen und Veränderungen in der Ölfördermenge, auf die Märkte. Weitere Marktschwankungen sind möglich. Während dieser für Investoren unsicheren Phase wird die Deutsche AM weiterhin ihre Aufgaben als vertrauenswürdiger Partner und Anbieter von Investmentlösungen für Kunden der Deutschen Bank wahrnehmen.

Wie im März 2017 angekündigt, bereitet die Deutsche Bank einen Teilbörsengang von Deutsche AM innerhalb der nächsten 24 Monate vor, um eine Wertsteigerung im Zeitverlauf zuzulassen, während der Geschäftsbereich für zukünftiges Wachstum positioniert wird. Die Deutsche Bank ist weiterhin davon überzeugt, dass die langfristigen Wachstumstrends der Branche ihre Kompetenzen im Bereich passiver (Beta-)Produkte, alternativer Anlagen und aktiver Multi-Asset-Lösungen begünstigen werden und die Deutsche Bank ihre diesbezüglichen Marktanteile sowohl in ihrem Heimatmarkt als auch im Ausland ausbauen kann. Das Wachstum der Nettomittelzuflüsse im ersten Quartal 2017 stellt eine Trendwende gegenüber den Nettoabflüssen im Vorjahr dar. Das Vertrauen der Kunden nimmt zu, seitdem nicht nur Klarheit über die zukünftige Struktur von Deutsche AM besteht, sondern sich auch der Kapitalausblick für den Deutsche Bank-Konzern verbessert hat. Dies stimmt die Deutsche Bank vorsichtig optimistisch für die Vermögensentwicklung im verbleibenden Jahr 2017. Mittelfristig rechnet die Deutsche Bank branchenweit mit einer Zunahme der Vermögenswerte, wenn auch mit einer im Vergleich zu den Vorjahren niedrigeren organischen Wachstumsrate, wobei die Gewinne durch Provisionsdruck, steigenden Regulierungsaufwand und starken Wettbewerb weiter belastet werden. In Anbetracht dieser Herausforderungen wird die Deutsche Bank ihre Wachstumsmaßnahmen zum Ausbau ihrer Produkte und ihrer Geschäftspräsenz durch Initiativen ergänzen, die eine effiziente Kostenbasis und Betriebsplattform sicherstellen.

Für das Jahr 2017 erwartet die Deutsche Bank eine leichte Erhöhung der Nettoerträge im Vergleich zum Jahr 2016 ohne Berücksichtigung der Einmaleffekte aus dem Verkauf von Deutsche AM Indien, der letztjährig vorgenommenen Wertaufholung unserer Risikoposition bei der HETA und den Erträgen der letztjährig veräußerten Beteiligung in Abbey Life. Die höheren Erwartungen sind getrieben durch ein verbessertes Marktumfeld sowie höhere Erträge in den Active- und Passive- Geschäftsbereichen. Nach dem Verkauf von Abbey Life im vierten Quartal 2016 erwartet die Deutsche Bank signifikant niedrigere zinsunabhängige Aufwendungen auch durch sich nicht wiederholende Einmaleffekte wie die Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert. Generelle Risiken für das Deutsche AM-Geschäftsmodell sieht die Deutsche Bank in der Geschwindigkeit des Wachstums neuer Kundengelder, einem Rückgang des globalen Weltwirtschaftswachstums, den Entwicklungen des politischen Umfelds (z.B. Brexit) oder Veränderungen der regulatorischen Anforderungen für das Geschäft in den USA.“

XX.

Im Gliederungspunkt „VII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin“

- im Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016,

im Gliederungspunkt „IX. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin“



- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 24. August 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016 sowie

im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten A vom 2. Dezember 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen A vom 2. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 16. März 2017

wird der im Abschnitt „**VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE**“ enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Wie nach deutschem Recht vorgeschrieben, hat die Deutsche Bank AG einen **Vorstand** und einen **Aufsichtsrat**. Diese Gremien sind getrennte Organe; die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist verboten. Der Aufsichtsrat ernennt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Aktivitäten des Vorstands. Der Vorstand vertritt die Deutsche Bank AG und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

John Cryan	Vorsitzender des Vorstandes; Communications und Corporate Social Responsibility (CSR); Group Audit (nur organisatorisch, fällt im Übrigen in die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstands); Corporate Strategy; Incident und Investigation Management (IMG); Head of Region Americas; Joint Execution Tracking; Business Selection und Conflicts Office
Dr. Marcus Schenck	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender; Co-Head of Corporate & Investment Bank (CIB); Head of Region EMEA
Christian Sewing	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender; Head of Private & Commercial Bank (inklusive Postbank) (PCB); Head (CEO) of Region Deutschland; Kunst, Kultur und Sport
Kimberly Hammonds	Chief Operating Officer
Stuart Wilson Lewis	Chief Risk Officer
Sylvie Matherat	Chief Regulatory Officer
James von Moltke	Chief Financial Officer; Investor Relations; Group Management Consulting (GMC); Corporate M&A & und Corporate Investments
Nicolas Moreau	Head of Deutsche Asset Management (Deutsche AM)
Garth Ritchie	Co-Head of Corporate & Investment Bank (CIB); Head (CEO) of Region UKI (UK & Ireland)
Karl von Rohr	Chief Administrative Officer
Werner Steinmüller	Head (CEO) of Region APAC



Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Dr. Paul Achleitner	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG
Stefan Rudschäfski*	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank; Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Freigestellter Betriebsrat Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Hamburg; Betriebsratsvorsitzender Deutsche Bank, Hamburg
Wolfgang Böhr*	Vorsitzender des Betriebsrats der Deutschen Bank, Düsseldorf; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank
Frank Bsirske*	Vorsitzender der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Dina Dublon	Mitglied im Board of Directors der PepsiCo Inc.
Jan Duscheck**	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe, Vereinte Dienstleistungsgewerbe (ver.di)
Gerhard Eschelbeck	Vice President Security & Privacy Engineering, Google Inc.
Katherine Garrett-Cox	Keine weiteren Mitgliedschaften in anderen Aufsichtsräten/sonstige Mandate
Timo Heider*	Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutsche Postbank AG; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BHW Kreditservice GmbH; Vorsitzender des Betriebsrats der BHW Bausparkasse AG, BHW Kreditservice GmbH, Postbank Finanzberatung AG und BHW Holding AG; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Sabine Irrgang*	Personalleiterin Baden-Württemberg, Deutsche Bank AG



Prof. Dr. Henning Kagermann	Präsident der acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, München
Martina Klee*	Vorsitzende des Betriebsrats Group COO Eschborn/Frankfurt der Deutschen Bank
Henriette Mark*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats München und Südbayern der Deutschen Bank; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank
Richard Meddings	Non-Executive Director im britischen Finanz- und Wirtschaftsministerium (Her Majesty's Treasury Board)
Louise M. Parent	Of Counsel, Anwaltskanzlei Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, New York
Gabriele Platscher*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats Braunschweig/Hildesheim der Deutschen Bank
Bernd Rose*	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Postbank Filialvertrieb AG; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Postbank; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Gerd Alexander Schütz	Gründer und Mitglied des Vorstands, C-QUADRAT Investment Aktiengesellschaft
Prof. Dr. Stefan Simon	Selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, SIMON GmbH; Mitglied im Beirat der Leop. Krawinkel GmbH & Co. KG, Bergneustadt
Dr. Johannes Teyssen	Vorsitzender des Vorstands der E.ON SE

* Von den Arbeitnehmern in Deutschland gewählt.

** Gerichtlich als Arbeitnehmervertreter bestellt bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2018.

Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften wahr.

Die Geschäftsadresse der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Bank ist Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Bank und den privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes



bestehen keine Konflikte.

Die Deutsche Bank hat eine Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben und ihren Aktionären zugänglich gemacht.“

XXI.

Im Gliederungspunkt „**VII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016,

im Gliederungspunkt „**IX. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 24. August 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016 sowie

im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten A vom 2. Dezember 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen A vom 2. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 16. März 2017

wird der im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ unter der Zwischenüberschrift „**Zwischenfinanzinformationen:**“ enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„**Zwischenfinanzinformationen**“

Der ungeprüfte Zwischenbericht zum 30. Juni 2017 des Deutsche Bank-Konzerns ist durch Verweis einbezogen und bildet einen Teil dieses Basisprospekts.“

XXII.

Im Gliederungspunkt „**VII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016,

im Gliederungspunkt „**IX. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 24. August 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016 und



- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016 sowie

im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten A vom 2. Dezember 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen A vom 2. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 16. März 2017

wird der im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ unter der Zwischenüberschrift „**Gerichts- und Schiedsverfahren:**“ enthaltenen Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich der Deutsche Bank-Konzern bewegt, birgt erhebliche Prozessrisiken. Als Folge davon ist der Deutsche Bank-Konzern in Deutschland und einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts-, Schieds- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen.

Außer den hier dargestellten Verfahren ist der Deutsche Bank-Konzern (als Beklagte oder auf andere Weise) in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Deutschen Bank noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Deutschen Bank und/oder des Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder involviert noch hat die Deutsche Bank Kenntnis von solchen Verfahren.

Charter/BMY

Am 8. Dezember 2014 erhob das United States Department of Justice („DOJ“) Klage gegen die Deutsche Bank und andere Beteiligte. Das DOJ zielt darauf ab, von einem Dritten geschuldete Zahlungen von Steuern, Bußgelder und Zinsen in Höhe von mehr als 190 Mio US-\$ zu erlangen, die im Zusammenhang mit zwei Transaktionen im Zeitraum zwischen März und Mai 2000 steht. Die Klage des DOJ folgt aus dem Erwerb der Charter Corp. („Charter“) durch die Deutsche Bank im März 2000 sowie dem anschließenden Verkauf von Charter an BMY Statutory Trust („Trust“), eine nicht mit der Deutschen Bank verbundene Gesellschaft, im Mai 2000. Der wesentliche Vermögenswert von Charter bestand sowohl im Zeitpunkt des Erwerbs durch die Deutsche Bank als auch im Zeitpunkt des Verkaufs an den Trust aus aufgewerteten Aktien („appreciated stock“) der Firma Bristol-Myers Squibb („BMY“). Im Zeitpunkt des Verkaufs der Aktien durch den Trust rechnete der Trust seinen Gewinn mit einem Verlust aus einer nicht verbundenen Transaktion auf. Eine US-amerikanische Steuerbehörde, der Internal Revenue Service („IRS“), erkannte in einer nachfolgenden Prüfung den Verlust nicht an, so dass der Gewinn durch BMY der Besteuerung unterlag. Der IRS setzte zusätzliche Steuern, Bußgelder und Zinsen gegen den Trust fest, die bislang nicht beglichen wurden. Gestützt auf verschiedene Begründungen, darunter betrügerische Übertragung („fraudulent conveyance“), verlangte das DOJ von der Deutschen Bank die Erstattung der vom Trust geschuldeten Steuern, zuzüglich Bußgeldern und Zinsen. Die Deutsche Bank und das DOJ einigten sich auf einen abschließenden Vergleich, und das Gericht wies die Klage am 4. Januar 2017 ohne Recht auf eine erneute Klageerhebung ab. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, 95 Mio US-\$ zu zahlen.



Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung, keine Dividende für das Geschäftsjahr 2015 auszuschütten

Im Mai 2016 hat die Hauptversammlung der Deutschen Bank beschlossen, für das Geschäftsjahr 2015 keine Dividende an ihre Aktionäre auszuschütten. Einige Aktionäre erhoben beim Landgericht Frankfurt am Main Anfechtungsklage gegen den Beschluss, in der unter anderem geltend gemacht wurde, dass die Deutsche Bank gesetzlich zur Zahlung einer Mindestdividende in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals verpflichtet sei. Im Dezember 2016 entschied das Landgericht zugunsten der Kläger. Die Deutsche Bank hat zunächst Berufung gegen das Urteil eingelegt. Im Einklang mit ihrer aktualisierten Strategie hat die Deutsche Bank jedoch vor ihrer Hauptversammlung 2017 die Berufung betreffend dieses Urteil zurückgenommen, was zur Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses geführt hat. Die Hauptversammlung der Deutschen Bank hat im Mai 2017 die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von rund 400 Mio € aus dem Bilanzgewinn 2016 beschlossen; in diesem Betrag ist ein Bestandteil enthalten, der auf den aus 2015 vorgetragenen Bilanzgewinn in Höhe von rund 165 Mio € entfällt. Diese Dividende wurde kurz nach der ordentlichen Hauptversammlung an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Beschluss wurde inzwischen ebenfalls gerichtlich angefochten, wobei vorgebracht wurde, dass die Art und Weise der Beschlussfassung nicht korrekt gewesen sei. Diese beim Landgericht Frankfurt am Main erhobene Klage befindet sich in einer sehr frühen Phase.

CO2-Emissionsrechte

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt ermittelt in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO₂-Zertifikaten durch verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten vom Umsatzsteuerbetrug ihrer Kontrahenten im Zusammenhang mit dem Handel von CO₂-Zertifikaten gewusst. Im April 2010 wurden die Zentrale der Deutschen Bank und die Londoner Niederlassung durchsucht und in diesem Zusammenhang unterschiedliche Unterlagen angefordert. Im Dezember 2012 weitete die Staatsanwaltschaft ihre Untersuchungen aus und durchsuchte die Zentrale der Deutschen Bank erneut. Die Staatsanwaltschaft behauptet, bestimmte Mitarbeiter hätten E-Mails verdächtigter Personen kurz vor der Durchsuchung im Jahre 2010 gelöscht und es unterlassen, Verdachtsanzeige gemäß Geldwäschegesetz zu erstatten, was nach Meinung der Staatsanwaltschaft erforderlich gewesen wäre. Die Staatsanwaltschaft behauptet ferner, die Deutsche Bank habe für 2009 eine falsche Umsatzsteuererklärung eingereicht. Außerdem seien auch die monatlichen Erklärungen für September 2009 bis Februar 2010 nicht korrekt gewesen. Die Deutsche Bank arbeitet mit der Staatsanwaltschaft zusammen. Am 13. Juni 2016 hat das Landgericht Frankfurt sieben ehemalige Deutsche Bank-Mitarbeiter wegen Umsatzsteuerhinterziehung oder Beihilfe dazu im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Handel von CO₂-Emissionsrechten verurteilt. In einigen Fällen ist die Revision gegen das Urteil anhängig. Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf weitere Mitarbeiter dauern an.

Die Insolvenzverwalter von drei deutschen Gesellschaften, die in 2009/2010 Emissionszertifikate an die Deutsche Bank verkauft haben, versuchten die Geschäfte mit der Begründung der Nichtigkeit im Rahmen einer Insolvenzanfechtung anzugreifen. In einzelnen Fällen wurden die Ansprüche im Rahmen eines Zivilverfahrens geltend gemacht. Mitte 2015 hat das Landgericht Frankfurt am Main die Klage des Insolvenzverwalters in einem der Fälle vollumfänglich abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wurde Berufung beim Oberlandesgericht Frankfurt eingelegt. Im Juli 2017 wurde mit den drei Insolvenzverwaltern ein Vergleich geschlossen. In 2015 haben fünf insolvente, englische Gesellschaften, die beschuldigt werden, in einen Umsatzsteuerbetrug im Rahmen des CO₂-Zertifikatehandels in Großbritannien involviert gewesen zu sein, sowie ihre jeweiligen Insolvenzverwalter in London zivilgerichtliche Verfahren gegen vier Beklagte, darunter die Deutsche Bank, begonnen. Die



Kläger behaupten, dass die Beschuldigten auf betrügerischere Weise die Geschäftsführer der insolventen Gesellschaften bei Pflichtverletzungen unterstützen haben. Hilfsweise wird vorgebracht, dass die Beschuldigten daran teilgenommen hätten, die Geschäfte der betreffenden Gesellschaften mit betrügerischer Absicht zu führen (was Ansprüche nach Paragraph 213 des UK Insolvency Act von 1986 begründet). Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen die geltend gemachten Ansprüche und die Verfahren sind in einem frühen Stadium.

Deutsche Bank-Aktionärsklagen

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstände der Deutschen Bank sind von zwei als Sammelklagen bezeichneten Verfahren betroffen, die vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig sind und mit denen Forderungen unter bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 15. April 2013 und dem 29. April 2016 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank im Hinblick auf Formular 20-F für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 wesentlich unrichtig und irreführend gewesen seien, da sie (i) schwere und systematische Fehlfunktionen der Kontrollen gegen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Beihilfen an Organisationen, die internationalen Sanktionen unterliegen, und die Begehung von Finanzkriminalität nicht offengelegt hätten und (ii) die internen Kontrollen der Deutschen Bank zur Rechnungslegung sowie die Kontrollen und Verfahren zu Mitteilungspflichten ungenügend gewesen seien. Das Gericht hat die beiden Klagen konsolidiert und am 4. Oktober 2016 einen Hauptkläger und Hauptanwalt ernannt. Am 16. Dezember 2016 reichten die Kläger eine konsolidierte geänderte Klage ein, mit der der vorgeschlagene Zeitraum, auf den sich die Sammelklage bezieht, auf 31. Januar 2013 bis 26. Juli 2016 erweitert wurde und einige zusätzliche Beklagte aufgenommen wurden. Am 21. Februar 2017 hat die Deutsche Bank die Abweisung der konsolidierten geänderten Klage beantragt. Am 28. Juni 2017 gab das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der konsolidierten geänderten Klage für alle Beklagten statt. Am 30. Juni 2017 erging das Urteil des Gerichts zur Abweisung der Klage. Am 14. Juli 2017 beantragten die Kläger die Abänderung oder Ergänzung des Beschlusses und des Urteils des Gerichts sowie die Zulassung einer Klageänderung.

Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim“) war vor dem Erwerb durch die Deutsche Bank in 2010 an der Vermarktung und Finanzierung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Personengesellschaften bürgerlichen Rechts in Deutschland organisiert. In der Regel führte die Josef Esch Fonds-Projekt GmbH die Planung und Projektentwicklung durch. Sal. Oppenheim war über ein Joint Venture indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt. In Bezug darauf wurden zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Einige dieser Klagen sind auch gegen ehemalige Geschäftsführer von Sal. Oppenheim und andere Personen gerichtet. Die gegen Sal. Oppenheim erhobenen Ansprüche betreffen Investitionen von ursprünglich rund 1,1 Mrd €. Nachdem einige Forderungen entweder abgewiesen oder per Vergleich beigelegt wurden, sind noch Forderungen in Bezug auf Investments von ursprünglich circa 320 Mio € schwebend. Derzeit belaufen sich die in den anhängigen Verfahren geltend gemachten Beträge auf insgesamt rund 360 Mio €. Die Investoren verlangen eine Rücknahme ihrer Beteiligung an den Fonds und eine Haftungsfreistellung für mögliche Verluste und Schulden aus der Investition. Die Ansprüche basieren teilweise auf der Behauptung, Sal. Oppenheim habe nicht ausreichend über Risiken und andere wesentliche Aspekte informiert, die für die Anlageentscheidung wichtig gewesen seien. Auf Grundlage der Fakten der Einzelfälle haben manche Gerichte zugunsten und manche zulasten von Sal. Oppenheim entschieden. Die



Berufungsurteile stehen noch aus. Der Konzern hat für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten angesetzt, aber keine Beträge offengelegt, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren wesentlich beeinflussen wird.

EVAF

RREEF European Value Added Fund I, L.P. (der „Fonds“) ist ein von einer Deutsche Bank-Tochtergesellschaft, der Deutsche Alternative Asset Management (UK) Limited („DAAM“), verwalteter Fonds. Am 4. September 2015 hat der Fonds (vertreten durch ein Gremium unabhängiger Berater des unbeschränkt haftenden Gesellschafters (General Partner) des Fonds, der auch eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bank ist) Klage gegen die DAAM bei Gericht (*English High Court*) eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Entscheidung von DAAM, in deutsche Immobilien zu investieren, grob fahrlässig gewesen und dem Fonds damit ein Schaden in Höhe von mindestens 158,9 Mio € (plus Zinsen) entstanden sei, für den die DAAM einzustehen habe. Am 25. Januar 2017 erzielten der Fonds und die DAAM eine Vergleichsvereinbarung in dem Verfahren. Der Vergleichsbetrag ist bereits vollumfänglich in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten enthalten und wurde im ersten Quartal 2017 gezahlt.

Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank hat Auskunftersuchen von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts untersuchen, erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit durchgeführt.

Am 19. Oktober 2016 hat die Vollstreckungsabteilung der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ein Schreiben („CFTC-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass die CFTC „aktuell keine weiteren Schritte unternehmen wird und die Untersuchung des Devisenhandels der Deutschen Bank beendet hat“. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das CFTC-Schreiben die Aussage, dass die CFTC „sich das Ermessen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu treffen, die Untersuchung wieder aufzunehmen“. Das CFTC-Schreiben hat keine bindende Wirkung im Hinblick auf Untersuchungen anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel der Deutschen Bank betreffen und die weitergeführt werden.

Am 7. Dezember 2016 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank mit der brasilianischen Kartellbehörde CADE eine Einigung über einen Vergleich im Hinblick auf die Untersuchungen von Verhaltensweisen eines früheren in Brasilien ansässigen Deutsche Bank-Händlers erzielt hat. Als Teil dieser Einigung zahlte die Deutsche Bank eine Strafe von 51 Mio BRL und stimmte zu, dem verwaltungsrechtlichen Verfahren von CADE weiter nachzukommen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Dies beendet das verwaltungsrechtliche Verfahren von CADE, soweit es sich auf die Deutschen Bank bezieht, unter der Voraussetzung der fortgesetzten Einhaltung der Bedingungen des Vergleichs seitens der Deutschen Bank.

Am 13. Februar 2017 hat das Betrugsdezernat der Strafabteilung des U.S. Department of Justice („DOJ“) ein Schreiben („DOJ-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass das DOJ seine strafrechtliche Untersuchung „betreffend möglicher Verstöße gegen bundesrechtliche strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Devisenmärkten“ beendet hat. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das DOJ-Schreiben die Aussage, dass das DOJ die Untersuchung wieder aufnehmen kann, sollte es weitere Informationen oder Beweise im Hinblick auf diese Untersuchung erlangen. Das DOJ-Schreiben hat keine bindende Wirkung auf Untersuchungen anderer regulatorischer Stellen oder Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf Devisenhandel und -praktiken der



Deutschen Bank, die weiterhin andauern.

Am 20. April 2017 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank, die DB USA Corporation und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem Direktorium des US-Zentralbankensystems (Board of Governors of the Federal Reserve System) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen der Einigung hat sich die Deutsche Bank verpflichtet, sich einer Unterlassungsverfügung zu unterwerfen, und zugestimmt, eine Zivilbuße in Höhe von 137 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat die US-Notenbank (Federal Reserve) der Deutschen Bank auferlegt, „mit der Implementierung zusätzlicher Verbesserungen ihrer Aufsicht, der internen Kontrollen, der Compliance, des Risikomanagements und der Revisionsprogramme“ für ihren Devisenhandel und ähnliche Geschäften fortzufahren und in regelmäßigen Abständen der US-Notenbank über deren Verlauf zu berichten.

Es laufen noch Untersuchungen seitens bestimmter anderer Aufsichtsbehörden. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Die Deutsche Bank wurde auch als Beklagte in mehreren als Sammelklage bezeichneten Verfahren im Zusammenhang mit der angeblichen Manipulation von Devisenkursen, die beim United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurden, benannt. Darin werden Ansprüche aus Kartellrecht und dem United States Commodity Exchange Act wegen angeblicher Manipulation von Wechselkursen geltend gemacht. Bei den als Sammelklage bezeichneten Verfahren wurden die geforderten Entschädigungssummen nicht detailliert angegeben. Am 28. Januar 2015 gab das für die Sammelklagen zuständige Bundesgericht (Federal Court) dem Klageabweisungsantrag ohne Recht auf erneute Klageerhebung in zwei Klagen von Nicht-US-Klägern statt, wies ihn jedoch für die anhängige Klage von US-amerikanischen Klägern ab. Seit der Verfügung des Gerichts vom 28. Januar 2015 wurden weitere Klagen eingereicht. Derzeit sind vier Klagen in den USA anhängig. Die erste anhängige zusammengeführte Klage wird im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wird behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren, insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads; ferner wird in der Klageschrift behauptet, dass die vermeintliche Verabredung zu einer Straftat („conspiracy“) wiederum zu künstlichen Preisen für Devisen-Futures und -Optionen an zentralen Börsen geführt habe. Dem Antrag der Deutschen Bank, die zusammengeführte Klage abzuweisen, hat das Gericht am 20. September 2016 teilweise stattgegeben, teilweise hat es ihn abgelehnt. In einem zweiten Klageverfahren werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt und es wird geltend gemacht, dass das behauptete Verhalten einen Verstoß gegen die treuhänderischen Pflichten der Beklagten nach dem „U.S. Employment Retirement Income Security Act of 1974 (ERISA)“ ermöglicht und diesen Verstoß letztlich begründet habe. Die dritte Sammelklage wurde von Axiom Investment Advisors, LLC bei demselben Gericht am 21. Dezember 2015 eingereicht. Darin wird behauptet, die Deutsche Bank habe Devisenaufträge, die über elektronische Handelsplattformen platziert wurden, mittels einer als „Last Look“ bezeichneten Funktion abgelehnt und diese Order seien später zu für die Klägergruppe schlechteren Preiskonditionen ausgeführt worden. Der Kläger macht Forderungen aus Vertragsverletzung, quasivertragliche Forderungen sowie Forderungen nach New Yorker Recht geltend. In dem am 26. September 2016 angestregten, am 24. März 2017 ergänzten und später mit einer ähnlichen Klage vom 28. April 2017 zusammengeführten als Sammelklage bezeichneten vierten Verfahren (der „indirekten Käufer“) werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt und es wird geltend gemacht, dass das angebliche Verhalten „indirekte Käufer“ von Deviseninstrumenten geschädigt habe. Diese Ansprüche werden nach Maßgabe des US-



amerikanischen Sherman Act und den Verbraucherschutzgesetzen verschiedener Bundesstaaten erhoben.

Am 24. August 2016 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der ERISA-Klage stattgegeben. Die Kläger dieser Klage haben bei dem United States Court of Appeals for the Second Circuit eine Revisionsbegründung eingereicht. Am 13. Februar 2017 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der „Last Look“-Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Die Kläger in dem Verfahren der indirekten Käufer haben am 24. März 2017 eine geänderte Klage eingereicht. Die Deutsche Bank beabsichtigt, Klageabweisung zu beantragen. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der zusammengeführten Klage und der „Last Look“-Klage wurde eingeleitet. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der Klage der indirekten Käufer wurde noch nicht eingeleitet.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den Provinzen Ontario und Quebec angestrengt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die vergleichbar sind mit den in den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen, und sind auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren stark beeinflussen würde.

Hochfrequenzhandel/Dark-Pool-Handel

Am 16. Dezember 2016 gaben die United States Securities and Exchange Commission („SEC“), das State of New York Office of the Attorney General („NYAG“) und die U.S. Financial Industry Regulatory Authority („FINRA“) bekannt, Vergleichsvereinbarungen mit der Bank bezüglich ihres elektronischen Order routings, ihres alternativen Handelssystems („ATS“ bzw. „Dark Pool“) SuperX sowie den entsprechenden Mitteilungspflichten geschlossen zu haben. Die Vergleiche mit der SEC und dem NYAG umfassen hauptsächlich einen der ersten Algorithmen der Bank für das Order routing, den sie vor 2014 eingesetzt hatte, während sich der Vergleich mit der FINRA vorwiegend auf die Mitteilungspflichten zu bestimmten Kundenfunktionalitäten in SuperX bezieht. Die Bank hat die Vorwürfe der SEC und des NYAG eingeräumt, die Vorwürfe der FINRA jedoch weder akzeptiert noch bestritten. Im Rahmen der Beilegung aller drei Angelegenheiten hat die Bank zugestimmt, insgesamt 40,25 Mio US-\$ zu zahlen.

Interbanken-Zinssatz

Aufsichtsbehördliche Verfahren und Strafverfahren. Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, einschließlich von Attorney-Generals verschiedener US-Bundesstaaten, Auskunftersuchen in Form von Informationsanfragen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 4. Dezember 2013 als Teil eines Gesamtvergleichs mit der Europäischen Kommission eine Vereinbarung zum Abschluss der Untersuchungen bezüglich des wettbewerbswidrigen Verhaltens im Handel mit Euro-Zinssatz-Derivaten und Yen-Zinssatz-Derivaten erzielt. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, insgesamt 725 Mio € zu zahlen. Dieser Betrag wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.



Wie ebenfalls bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem U.S. Department of Justice (DOJ), der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC), der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (DFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-\$ an das DOJ, die CFTC und das DFS sowie von 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Als Teil der Vereinbarung mit dem DOJ bekannte sich die DB Group Services (UK) Ltd. (eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) vor dem United States District Court für den District of Connecticut des „Wire-Fraud“ schuldig und die Deutsche Bank akzeptierte ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage im United States District Court für den District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird. Die vorstehend genannten Geldbußen, darunter eine Geldbuße in Höhe von 150 Mio US-\$, die im April 2017 nach der Verurteilung der DB Group Services (UK) Ltd. am 28. März 2017 gezahlt wurde, wurden vollständig gezahlt und sind nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Am 29. November 2016 informierten Mitarbeiter der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) die Deutsche Bank, dass ihre IBOR-Ermittlungen abgeschlossen seien und dass sie nicht beabsichtigen, Durchsetzungsmaßnahmen seitens der SEC zu empfehlen.

Am 21. Dezember 2016 gab die Schweizer Wettbewerbskommission (WEKO) offiziell ihre Vergleichsentscheidungen im Zusammenhang mit IBOR mit verschiedenen Banken, einschließlich der Deutschen Bank AG, betreffend den EURIBOR und den Yen-LIBOR bekannt. Am 20. März 2017 zahlte die Deutsche Bank eine Geldbuße in Höhe von 5,0 Mio CHF im Zusammenhang mit dem Yen-LIBOR und Gebühren der WEKO in Höhe von circa 0,4 Mio CHF. Der Deutschen Bank wurde die Geldbuße im EURIBOR-Verfahren erlassen, da sie die WEKO als erste der beteiligten Parteien von den Handlungen in Kenntnis gesetzt hat. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe war bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt.

Wie oben erwähnt, hat eine Arbeitsgruppe („Working Group“) von US-Generalstaatsanwälten („U.S. state attorneys general“) eine Untersuchung gegen die Deutsche Bank in Bezug auf die Festsetzung des LIBOR, EURIBOR und TIBOR eingeleitet. Die Bank kooperiert weiterhin mit den US-Generalstaatsanwälten hinsichtlich dieser Untersuchung.

Andere Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbanken-Zinssätze betreffen, bleiben anhängig, und die Deutsche Bank bleibt weiteren Maßnahmen ausgesetzt.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Überblick über zivilrechtliche Verfahren. Die Deutsche Bank ist Partei in 45 zivilrechtlichen US-Verfahren betreffend die behauptete Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken-Zinssätzen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden; hinzu kommt ein in Großbritannien anhängiges Verfahren. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Beklagte eingereicht. Alle bis auf sechs dieser US-Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die sechs zivilrechtlichen



Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen zwei Klagen zum Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR, eine Klage zum EURIBOR, eine zusammengefasste Klage zum GBP-LIBOR-Zinssatz, eine Klage zum CHF-LIBOR sowie eine Klage zu zwei SGD-Referenzzinssätzen, der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR).

Die Schadensersatzansprüche der 45 zivilrechtlichen US-Klagen, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der Verletzung des U.S. Commodity Exchange Act (CEA), kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. In allen bis auf fünf Fällen wurde die Höhe des Schadensersatzes nicht formell von den Klägern festgelegt. Bei den fünf Fällen, bei denen spezifische Schadensersatzforderungen gestellt wurden, handelt es sich um Einzelklagen, die zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zusammengefasst wurden. Die Gesamthöhe des von allen Beklagten, einschließlich der Deutschen Bank, geforderten Schadensersatzes beläuft sich auf mindestens 1,25 Mrd US-\$. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

US-Dollar-LIBOR. Mit einer Ausnahme werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation) beim SDNY behandelt. (Eine weitere, nicht distriktübergreifende US-Dollar-LIBOR-Klage wurde abgeschlossen, bevor die Abweisung rechtskräftig wurde, wie unten beschrieben.) Angesichts der großen Anzahl an Einzelfällen, die gegen die Deutsche Bank anhängig sind, und ihrer Ähnlichkeiten werden die in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation enthaltenen zivilrechtlichen Klagen unter der folgenden allgemeinen Beschreibung der all diesen Klagen zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten zusammengefasst. Dabei werden keine Einzelklagen offengelegt, außer wenn die Umstände oder der Ausgang eines bestimmten Verfahrens für die Deutsche Bank von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachdem das Gericht zwischen März 2013 und Dezember 2016 in mehreren Entscheidungen bezogen auf die US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation die Anträge der Kläger eingeschränkt hat, erheben diese zurzeit Ansprüche aus Kartellrecht, Ansprüche unter dem CEA, bestimmte landesrechtliche Ansprüche wegen Betrugs, vertragliche Ansprüche, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie deliktsrechtliche Ansprüche. Ferner hat das Gericht entschieden, die Ansprüche bestimmter Kläger wegen fehlender Zuständigkeit und Verjährung abzuweisen.

Am 23. Mai 2016 hat der U.S. Court of Appeals for the Second Circuit beschlossen, die kartellrechtlichen Ansprüche gegen die Beklagten in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation wieder aufleben zu lassen, und verwies den Fall zur weiteren Prüfung an den District Court zurück. Am 20. Dezember 2016 hat der District Court entschieden, bestimmte kartellrechtliche Ansprüche abzuweisen, ließ jedoch andere Ansprüche zu. Mehrere Kläger haben gegen die Entscheidung des District Court vom 20. Dezember 2016 Berufung eingelegt. Diese Berufungsverfahren laufen parallel zu den weiterlaufenden Verfahren vor dem District Court. Die Berufungsverfahren befinden sich sämtlich in einem frühen Stadium, Anhörungen haben noch nicht stattgefunden.

Derzeit laufen für mehrere Klagen die Beweisverfahren (Discovery). Die Anhörung zur Zulassung einer Sammelklage soll bis August 2017 abgeschlossen sein.

Am 10. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in an der Chicago Mercantile Exchange



gehandelten Eurodollar-Optionen und -Futures (FTC Capital GmbH v. Credit Suisse Group AG) geltend gemacht werden. Die Vergleichsvereinbarung zur Beilegung des Verfahrens wurde am 13. Juli 2017 abgeschlossen. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Dokumentation und Genehmigung durch das Gericht.

Schließlich wurde eine der Klagen der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zur Gänze abgewiesen, einschließlich (im Hinblick auf die Deutsche Bank und andere ausländische Beklagte) aus Gründen fehlender Zuständigkeit; die Kläger haben vor dem Second Circuit Revision eingelegt. Die Berufung wurde vollständig eingeleitet, ein Termin für eine mündliche Verhandlung wurde noch nicht anberaumt.

Die Kläger im US-Dollar-LIBOR-Verfahren vor dem SDNY, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, haben infolge der Abweisung ihrer Klagen einen Antrag auf Erweiterung der Klage gestellt; eine Entscheidung zu diesem Antrag steht noch aus. Die Abweisung eines anderen US-Dollar-LIBOR-Verfahrens vor dem U.S. District Court for the Central District of California, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, wurde im Dezember 2016 durch den Ninth Circuit bestätigt; die Frist, weitere Rechtsmittel einzulegen, ist abgelaufen.

Es gibt eine weitere, in Großbritannien anhängige zivilrechtliche Klage im Zusammenhang mit US-Dollar-LIBOR, bei der die Deutsche Bank Partei ist („UK-Klage“). Mit dieser Klage wird ein Schadensersatzanspruch auf der Grundlage von (i) Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ii) Abschnitt 2 des Kapitels 1 des Gesetzes von Großbritannien gegen unlauteren Wettbewerb von 1988 und (iii) US-Staatenrecht. Die UK-Klage wurde der Deutschen Bank im Juli 2017 zugestellt.

Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR. Am 24. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in zwei als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieser Verfahren, die wegen der angeblichen Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR vor dem SDNY anhängig sind (Laydon v. Mizuho Bank Ltd. und Sonterra Capital Master Fund Ltd. v. UBS AG). Am 21. Juli 2017 einigte sich die Deutsche Bank mit den Klägern auf eine Vergleichsvereinbarung auf eine Zahlung von 77 Mio US-\$. Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe, deren Zahlung für den 11. August 2017 vorgesehen ist, wurde bereits vollständig in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der weiteren Durchsicht und Genehmigung durch das Gericht.

EURIBOR. Am 24. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das wegen der angeblichen Manipulation des EURIBOR vor dem SDNY anhängig ist (Sullivan v. Barclays PLC). Am 10. Mai 2017 haben die Deutsche Bank und die Kläger eine Vergleichsvereinbarung mit einem Betrag in Höhe von 170 Mio US-\$ abgeschlossen, die am 12. Juni 2017 bei Gericht zur vorläufigen Genehmigung eingereicht wurde. Das Gericht hat am 7. Juli 2017 seine vorläufige Genehmigung erteilt. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der weiteren Durchsicht und finalen Genehmigung durch das Gericht. Gemäß der Vereinbarungen hat die Deutsche Bank 170 Mio US-\$ gezahlt und weist diesen Betrag somit nicht weiter in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten aus.

GBP-LIBOR, CHF-LIBOR sowie SIBOR und SOR. Vor dem SDNY sind als Sammelklage bezeichnete Verfahren wegen angeblicher Manipulation des GBP-LIBOR, CHF-LIBOR sowie der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) beziehungsweise der Swap Offer Rate (SOR)



anhängig. Für jede dieser Klagen wurden Anträge auf Abweisung vollständig vorgetragen. Die Entscheidungen stehen noch aus.

Bank Bill Swap Rate-Ansprüche. Am 16. August 2016 wurde eine Sammelklage vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York gegen die Deutsche Bank und andere Beklagte eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Absprache und Manipulation in Verbindung mit dem australischen Bank Bill Swap Rate („BBSW“) geltend gemacht wurden. In der Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten unter anderem an Geldmarktgeschäften, die die Beeinflussung des Fixing des BBSW zum Ziel hatten, beteiligt waren, falsche BBSW-Eingaben machten und ihre Kontrolle über die BBSW-Regeln zur Fortsetzung des angeblichen Fehlverhaltens nutzten. Die Kläger reichen die Klagen im Namen von Personen und Rechtsträgern ein, die von 2003 bis heute an US-basierten Transaktionen in BBSW-bezogenen Finanzinstrumenten beteiligt waren. Am 16. Dezember 2016 wurde eine erweiterte Klage eingereicht, die Gegenstand vollständig eingeleiteter Klageabweisungsanträge ist.

Untersuchungen von Einstellungspraktiken und bestimmten Geschäftsbeziehungen

Einige Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden in verschiedenen Ländern, einschließlich der U.S. Securities and Exchange Commission und des U.S. Department of Justice, untersuchen zurzeit unter anderem, inwieweit die Deutsche Bank bei der Einstellung von Kandidaten, die von bestehenden oder potenziellen Kunden und Staatsbediensteten empfohlen worden waren, sowie bei der Beauftragung von Arbeitsvermittlern und Beratern den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und andere Gesetze eingehalten hat. Die Deutsche Bank liefert die erforderlichen Informationen und kooperiert auch weiterhin bei diesen Untersuchungen. Aufsichtsbehörden einiger anderer Länder wurden über diese Untersuchungen in Kenntnis gesetzt. Der Konzern hat für bestimmte der oben genannten aufsichtsbehördlichen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde. Auf Grundlage der derzeit bekannten Tatsachen ist es derzeit für die Deutsche Bank nicht möglich, den Zeitpunkt der Beendigung der Untersuchungen vorherzusagen.

ISDAFIX

Die Deutsche Bank hat von einigen Aufsichtsbehörden Informationsanfragen zur Festsetzung der ISDAFIX Benchmark, welche die durchschnittlichen Marktmittelkurse für festverzinsliche Swaps bereitstellt, erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert hinsichtlich der Anfragen mit den Behörden. Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in fünf Sammelklagen, die beim United States District Court for the Southern District of New York konsolidiert wurden. In den Verfahren werden auf Kartellrecht, Betrug und auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Absprachen zur Manipulation der U.S. Dollar ISDAFIX Benchmark geltend gemacht. Am 8. April 2016 hat die Deutsche Bank in den Sammelklageverfahren einen Vergleich in Höhe von 50 Mio US-\$ geschlossen. Das Gericht muss dem Vergleich noch abschließend zustimmen. Eine vorläufige Zustimmung wurde am 11. Mai 2016 erteilt.

CLN-Ansprüche von Kaupthing

Im Juni 2012 hat die Kaupthing hf, eine isländische Aktiengesellschaft, (vertreten durch den Liquidationsausschuss), auf isländisches Recht gestützte Anfechtungsklagen über circa 509 Mio € (plus Zinsen basierend auf Schadensquote und Sanktionszins) gegen die Deutsche Bank in Island und England erhoben. Die geltend gemachten Ansprüche stehen im Zusammenhang mit kreditbezogenen Schuldverschreibungen (Credit Linked Notes) auf Kaupthing, welche die Deutsche Bank im Jahr 2008 an zwei British-Virgin-Island-Spezialvehikel („SPVs“) herausgegeben hat. Diese SPVs gehörten letztlich sehr vermögenden Privatpersonen. Kaupthing behauptete, die Deutsche Bank habe gewusst oder



hätte wissen müssen, dass Kaupthing selbst den Risiken aus den Transaktionen ausgesetzt war, weil sie die SPVs finanziert habe. Es wurde behauptet, Kaupthing könne die Transaktionen aus verschiedenen Gründen anfechten, da die Transaktionen unter anderem deshalb unzulässig waren, weil es Kaupthing so möglich war, direkten Einfluss auf die Quotierung eigener CDS (Credit Default Swaps) und damit eigener börsennotierter Anleihen zu nehmen. Im November 2012 erhob Kaupthing eine weitere, auf englisches Recht gestützte Klage (gestützt auf Vorwürfe, die mit den Vorwürfen der auf isländisches Recht gestützten Klagen vergleichbar sind) gegen die Deutsche Bank in London (zusammen mit den isländischen Verfahren als „Kaupthing-Verfahren“ bezeichnet). Die Deutsche Bank hat eine Klageerwiderung für die isländischen Verfahren im Februar 2013 eingereicht. Im Februar 2014 wurden die in England anhängigen Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung in den isländischen Verfahren ausgesetzt. Darüber hinaus wurden der Deutschen Bank von den SPVs und deren Abwicklern im Dezember 2014 weitere Klagen zugestellt, die sich auf eine weitgehend vergleichbare Anspruchsbegründung stützen, sich auf CLN-Transaktionen beziehen und sich gegen die Deutsche Bank und weitere Beschuldigte in England richten (die „SPV-Verfahren“). Die SPVs forderten einen Betrag von rund 509 Mio € (zuzüglich Zinsen), obwohl der Zinsbetrag niedriger war als in Island. Die Deutsche Bank hat inzwischen in den Kaupthing- und SPV-Verfahren Vergleiche erzielt, wonach im ersten Quartal 2017 Zahlungen geleistet wurden. Die Vergleichssumme ist bereits in voller Höhe in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet.

Kirch

Im Zusammenhang mit dem Kirch-Verfahren ermittelte und ermittelt die Staatsanwaltschaft München I unter anderem gegen mehrere ehemalige Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank. Das Kirch-Verfahren umfasste mehrere zivilrechtliche Verfahren zwischen der Deutschen Bank AG und Dr. Leo Kirch beziehungsweise dessen Medienunternehmen. Die zentrale Streitfrage in den Zivilverfahren war, ob der damalige Sprecher des Vorstands der Deutschen Bank AG, Dr. Rolf Breuer, durch seine Äußerungen in einem Interview mit dem Fernsehsender Bloomberg im Jahre 2002 die Insolvenz der Kirch Unternehmensgruppe herbeigeführt habe. In diesem Interview äußerte sich Dr. Rolf Breuer zu der mangelnden Finanzierungsmöglichkeit der Kirch Unternehmensgruppe. Im Februar 2014 schlossen die Deutsche Bank und die Erben von Dr. Leo Kirch einen umfangreichen Vergleich, der sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien beendete.

Die Staatsanwaltschaft wirft den betreffenden ehemaligen Vorstandsmitgliedern vor, versäumt zu haben, Tatsachenbehauptungen, die von den für die Deutsche Bank in einem der Kirch-Zivilverfahren tätigen Rechtsanwälten in Schriftsätzen an das Oberlandesgericht München und den Bundesgerichtshof vorgebracht wurden, rechtzeitig zu korrigieren, nachdem sie angeblich Kenntnis erlangt hatten, dass diese Ausführungen nicht korrekt gewesen sein sollen beziehungsweise in diesen Verfahren unzutreffende Aussagen gemacht zu haben.

Im Anschluss an das Verfahren gegen Jürgen Fitschen und vier weitere ehemalige Vorstandsmitglieder vor dem Landgericht München hat das Landgericht München am 25. April 2016 alle vier Beschuldigten sowie die Bank, die Nebenbeteiligte des Verfahrens war, freigesprochen. Am 26. April 2016 legte die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Revision ein. Im Rahmen der Revision werden ausschließlich mögliche rechtliche Fehler überprüft, nicht dagegen Feststellungen zu Tatsachen. Einige Wochen nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung hat die Staatsanwaltschaft am 18. Oktober 2016 mitgeteilt, dass sie ihre Revision ausschließlich gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Jürgen Fitschen, Dr. Rolf Breuer und Dr. Josef Ackermann aufrechterhalten und ihre Revision gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Clemens Börsig und Dr. Tessen von Heydebreck zurückziehen werde. Damit ist der Freispruch für Dr. Börsig und Dr. von Heydebreck rechtsverbindlich.



Die weiteren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (bei denen es ebenso um versuchten Prozessbetrug im Fall Kirch geht) dauern noch an. Die Deutsche Bank kooperiert vollumfänglich mit der Staatsanwaltschaft München.

Der Konzern geht davon aus, dass diese Verfahren keine erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf ihn haben, und hat daher diesbezüglich keine Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Auflösung einer Position auf den KOSPI-Index

Nachdem der Korea Composite Stock Price Index 200 („KOSPI 200“) während der Schlussauktion am 11. November 2010 um rund 2,7 % gefallen war, leitete die koreanische Finanzdienstleistungsaufsicht („FSS“) eine Untersuchung ein und äußerte die Sorge, der Fall des KOSPI 200 sei darauf zurückzuführen, dass die Deutsche Bank einen Aktienkorb im Wert von rund 1,6 Mrd € verkauft hatte, der Teil einer Indexarbitrage-Position auf den KOSPI 200 gewesen war. Am 23. Februar 2011 prüfte die koreanische Finanzdienstleistungskommission (Korean Financial Services Commission), die die Arbeit der FSS beaufsichtigt, die Ermittlungsergebnisse und Empfehlungen der FSS und beschloss, folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Erstatte von Strafanzeige bei der südkoreanischen Staatsanwaltschaft gegen fünf Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen des Verdachts auf Marktmanipulation und gegen die Deutsche Bank-Tochtergesellschaft Deutsche Securities Korea Co. („DSK“) wegen Haftung für fremde Wirtschaftsstraftrechtsverstöße sowie (ii) Verhängen eines sechsmonatigen Eigenhandelsverbots zwischen 1. April 2011 und 30. September 2011 gegen die DSK, das sich auf den Handel mit Aktien am Kassamarkt und mit börsengehandelten Derivaten sowie auf den Aktien-Kassahandel über DMA-Systeme (Direct Market Access) erstreckte, und Verpflichtung der DSK, einen bestimmten Beschäftigten für sechs Monate zu suspendieren. Eine Ausnahme vom Eigenhandelsverbot wurde insofern gewährt, als es der DSK weiterhin erlaubt sein sollte, Liquidität für bestehende an Derivate gekoppelte Wertpapiere bereitzustellen. Am 19. August 2011 teilte die koreanische Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung mit, gegen die DSK und vier Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen mutmaßlicher Spot-/Futures-Marktmanipulationen Klage zu erheben. Das Strafverfahren hat im Januar 2012 begonnen. Am 25. Januar 2016 hat der Seoul Central District Court einen DSK-Händler sowie DSK für schuldig erklärt. Gegen DSK wurde eine Geldstrafe in Höhe von 1,5 Mrd KRW (weniger als 2,0 Mio €) verhängt. Das Gericht ordnete darüber hinaus die Einziehung der Gewinne aus der in Rede stehenden Handelstätigkeit an. Der Konzern hat die Gewinne aus den zugrunde liegenden Handelsaktivitäten 2011 abgeführt. Sowohl die Strafverfolgungsbehörde als auch die Angeklagten haben Berufung gegen das Strafurteil eingelegt.

Darüber hinaus strengten Parteien, die behaupten, durch den Fall des KOSPI 200 am 11. November 2010 Verluste erlitten zu haben, vor koreanischen Gerichten eine Vielzahl von zivilrechtlichen Verfahren gegen die Deutsche Bank und die DSK an. In einigen dieser Fälle sind seit dem vierten Quartal 2015 erstinstanzliche Gerichtsurteile gegen die Bank und die DSK ergangen. Die derzeit bekannten offenen Forderungen haben einen Gesamtforderungsbetrag von weniger als 50 Mio € (nach aktuellem Wechselkurs). Der Konzern hat für diese anhängigen Zivilverfahren eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren signifikant beeinflussen würde.

Untersuchung im Lebensversicherungs-Zweitmarkt (Life Settlement)

Am 2. Mai 2017 hat die US-Staatsanwaltschaft des Süddistrikts von New York der Bank mitgeteilt, dass sie die Untersuchung der früheren Geschäftsaktivitäten der Deutschen Bank auf dem Zweitmarkt für Lebensversicherungen abgeschlossen hat. Dies schloss die Untersuchung von Sachverhalten betreffend die Ausreichung und den Erwerb von Anlagen in Lebensversicherungen im Zeitraum 2005 bis 2008 mit ein. Wie üblich hat die US-



Staatsanwaltschaft die Bank außerdem darüber informiert, dass sie die Untersuchung gegebenenfalls wiedereröffnet, wenn sie zusätzliche Informationen oder Beweise erhält.

Monte Dei Paschi

Im Februar 2013 strengte die Banca Monte Dei Paschi Di Siena („MPS“) in Italien ein Zivilverfahren gegen die Deutsche Bank an und behauptete, die Deutsche Bank habe ehemalige Mitglieder des Senior Management der MPS bei der Bilanzmanipulation unterstützt. Dazu soll sie Repo-Transaktionen mit der MPS und „Santorini“, einer hundertprozentigen Zweckgesellschaft der MPS, durchgeführt und der MPS so geholfen haben, Verluste aus einer früheren Transaktion mit der Deutschen Bank zu verschleiern. Im Juli 2013 leitete die Fondazione Monte Dei Paschi, die größte Aktionärin der MPS, in Italien ebenfalls eine Zivilklage in die Wege. Die darin erhobenen Schadensersatzansprüche basieren im Wesentlichen auf den vorgenannten Tatsachen. Im Dezember 2013 schloss die Deutsche Bank mit der MPS eine Vereinbarung mit der das zivilrechtliche Verfahren verglichen wurde und die Transaktionen rückabgewickelt wurden. Das von der Fondazione Monte Dei Paschi eingeleitete zivilrechtliche Verfahren, in dem ein Schadensersatzanspruch zwischen 220 Mio € und 381 Mio € geltend gemacht wird, bleibt rechtshängig. Die von der Fondazione Monte Dei Paschi im Juli 2014 separat eingereichte Klage gegen die früheren Verwalter und ein Syndikat aus zwölf Banken, darunter die DB S.p.A., auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 286 Mio €, wird vor dem Gericht in Florenz fortgesetzt.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Siena strafrechtliche Ermittlungen wegen der Transaktionen und bestimmten davon unabhängigen Geschäften eingeleitet, die MPS mit anderen Parteien getätigt hat. Infolge einer Änderung der untersuchten Vorwürfe wurden die Ermittlungen im Sommer 2014 von der Staatsanwaltschaft Siena auf die Staatsanwaltschaft Mailand übertragen. Am 16. Februar 2016 hat die Staatsanwaltschaft Mailand Antrag auf Anklageerhebung gegen die Deutsche Bank und sechs derzeitige und frühere Mitarbeiter gestellt. Das Verfahren über die Zulassung der Anklage endete am 1. Oktober 2016 mit einer Anhörung, in der das Mailänder Gericht die Anklage gegen alle Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens zugelassen hat. Die Deutsche Bank könnte eine verwaltungsrechtliche Haftung nach dem italienischen Gesetz Nr. 231/2001 sowie eine stellvertretende zivilrechtliche Haftung als Arbeitgeberin der derzeitigen und früheren Mitarbeiter treffen, die strafrechtlich verfolgt werden. Der Prozess hat am 15. Dezember 2016 begonnen und dauert an. Die Deutsche Bank setzt ihre Kooperation mit den Aufsichtsbehörden fort und hält diese unterrichtet.

Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset Backed Securities und Untersuchungen

Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren.

Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der U.S. Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf, der Bewertung von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.



Vergleichsgespräche mit dem US-Department of Justice (DOJ) zu möglichen Ansprüchen, welche das DOJ gegebenenfalls auf der Grundlage seiner Untersuchungen betreffend die Ausreichung und Verbriefung von RMBS seitens der Deutschen Bank geltend machen könnte, begannen mit einer Forderung des DOJ in Höhe von 14 Mrd US-\$ am 12. September 2016. Am 23. Dezember 2016 gab die Deutsche Bank bekannt, dass sie sich mit dem DOJ auf einen Vergleich dem Grundsatz nach geeinigt habe. Damit sollen die potenziellen Ansprüche in Bezug auf ihr Verhalten im RMBS-Geschäft zwischen 2005 und 2007 beigelegt werden. Am 17. Januar 2017 wurde der Vergleich rechtskräftig und vom DOJ bekannt gegeben. Im Rahmen des Vergleichs zahlte die Deutsche Bank eine Zivilbuße in Höhe von 3,1 Mrd US-\$ und verpflichtete sich, Erleichterungen für Verbraucher (Consumer Relief) in Höhe von 4,1 Mrd US-\$ bereitzustellen.

Im September 2016 wurden der Deutschen Bank vom Maryland Attorney General verwaltungsrechtliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas zugestellt, in denen Informationen bezüglich der RMBS- und CDO-Geschäfte der Deutschen Bank zwischen 2002 und 2009 angefordert wurden. Am 1. Januar 2017 erzielten die Deutsche Bank und der Maryland Attorney General einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Barzahlung in Höhe von 15 Mio US-\$ sowie Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von 80 Mio US-\$ (die Teil der Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd US-\$ aus dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich der Deutschen Bank sind) zu vergleichen.

Der Konzern hat für einige, aber nicht alle dieser anhängigen aufsichtsbehördlichen Ermittlungen Rückstellungen gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde.

Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur.

Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen, einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS, benannt. In diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren wird behauptet, dass die Angebotsprospekte in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien. Der Konzern hat Rückstellungen für einige, jedoch nicht alle dieser zivilrechtlichen Fälle gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer Sammelklage, die sich auf ihre Rolle als einer der Platzeure von sechs von der Novastar Mortgage Corporation begebenen RMBS bezieht. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen. Die Klage wurde von Klägern eingereicht, die eine Gruppe von Anlegern vertreten, die bei diesen Platzierungen Zertifikate erworben haben. Die Parteien erzielten einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Zahlung in Höhe von 165 Mio US-\$ beizulegen, von der ein Teil durch die Deutsche Bank bezahlt wurde. Die Vergleichsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Genehmigung durch das Gericht.

Die Aozora Bank, Ltd. (Aozora) hat unter anderem gegen Unternehmen der Deutschen Bank eine Klage eingereicht, in der Ansprüche wegen Betrugs und damit verbundene Ansprüche im Zusammenhang mit den Anlagen von Aozora in verschiedenen forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (CDO), die angeblich einen Wertverlust verzeichneten, geltend gemacht wurden. Am 14. Januar 2015 gab das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank AG und ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Bank Securities Inc. auf Abweisung der von Aozora gegen beide Unternehmen eingereichten Klage in Bezug auf eine CDO der Blue Edge ABS CDO, Ltd. statt. Aozora legte gegen diese Entscheidung Berufung ein und am 31. März 2016



bestätigte das Berufungsgericht die Abweisung der Klage durch die vorherige Instanz. Aozora hat keine weitere Revision eingelegt. Außerdem ist eine weitere Tochtergesellschaft der Deutschen Bank, Deutsche Investment Management Americas, Inc., gemeinsam mit der UBS AG und verbundenen Unternehmen Beklagte in einem von Aozora angestregten Verfahren in Bezug auf eine CDO der Brooklyn Structured Finance CDO, Ltd. Am 13. Oktober 2015 hat das Gericht den Antrag der Beklagten auf Abweisung der von Aozora wegen Betrugs und Beihilfe zum Betrug gestellten Ansprüche abgelehnt, wogegen die Beklagten Berufung einlegten. Die mündliche Verhandlung fand am 14. September 2016 statt. Am 3. November 2016 hob das Berufungsgericht die Entscheidung der vorherigen Instanz auf und gab dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der von Aozora gestellten Ansprüche statt. Aozora hat keinen weiteren Einspruch eingelegt. Am 15. Dezember 2016 erließ das Gericht ein Urteil, wonach die Klage abgewiesen ist.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in drei Klagen in Bezug auf Ausreichungen von RMBS, die erhoben wurden von der Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) als Zwangsverwalter („receiver“) für: (a) Colonial Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 189 Mio US-\$ gegen alle Beklagten), (b) Guaranty Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 901 Mio US-\$ gegen alle Beklagten) und (c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 66 Mio US-\$ gegen alle Beklagten). In jeder dieser Klagen haben die Berufungsgerichte Ansprüche erneut zugelassen, die zuvor wegen Verjährung abgewiesen worden waren. In der Klage in Bezug auf die Guaranty Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgelehnt. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. In der Klage zur Colonial Bank wurde ein Antrag auf erneute Anhörung abgewiesen. Am 6. Oktober 2016 reichten die Beklagten einen Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem U.S. Supreme Court ein, der am 9. Januar 2017 abgewiesen wurde. Am 21. Juni 2017 hat der FDIC eine zweite geänderte Klage eingereicht. In dem Fall betreffend die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank wurde am 18. Juni 2017 eine ähnliche Berufung abgewiesen und am 26. Juni 2017 haben die Beklagten einen Antrag auf Zulassung zur Revision vor dem U.S. Supreme Court eingelegt.

Die Residential Funding Company hat eine Klage auf Rückkauf von Darlehen gegen die Deutsche Bank eingereicht. Gegenstand der Klage ist die Verletzung von Garantien und Gewährleistungen betreffend Darlehen, die an die Residential Funding Company verkauft wurden, sowie die Entschädigung für Verluste, die der Residential Funding Company infolge von RMBS-bezogenen Klagen und Ansprüchen, die gegen die Residential Funding Company geltend gemacht wurden, entstanden sind. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 20. Juni 2016 unterzeichneten die Parteien eine vertrauliche Vergleichsvereinbarung. Am 24. Juni 2016 wies das Gericht den Fall ohne Recht auf erneute Klageerhebung ab.

Die Deutsche Bank hat kürzlich einen Vergleich betreffend Ansprüche der Federal Home Loan Bank San Francisco im Hinblick auf zwei Weiterverbriefungen von RMBS-Zertifikaten geschlossen. Die finanziellen Bedingungen dieses Vergleichs sind nicht wesentlich für die Bank. Nach diesem Vergleich und zwei vorherigen Teilvergleichen blieb die Deutsche Bank weiterhin Beklagte in einem Verfahren zu einem RMBS-Angebot, bei dem die Deutsche Bank als Underwriter einen vertraglichen Freistellungsanspruch erhalten hat. Am 23. Januar 2017 wurde eine Vergleichsvereinbarung zur Beilegung der Ansprüche in Bezug auf dieses RMBS-Angebot geschlossen und die Angelegenheit wurde eingestellt.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer von Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen einer Zweckgesellschaft, die geschaffen wurde, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben) erhobenen Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law geltend gemacht wurden. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des



geforderten Schadensersatzes. Am 17. April 2017 hat das Gericht die Klage abgewiesen, der Kläger hat Berufung eingelegt.

Zwecks Wiederaufnahme eines früheren Verfahrens hat die HSBC als Treuhänder im Juni 2014 im Staat New York Klage gegen die Deutsche Bank eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Deutsche Bank es versäumte, Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS-Emission (offering) zurückzukaufen. Das Wiederaufnahmeverfahren wurde ausgesetzt, nachdem eine Revision der Abweisung einer getrennten Klage anhängig war. In dieser getrennten Klage reichte HSBC als Treuhänder Klage gegen die Deutsche Bank ein, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen derselben RMBS-Emission beruht. Am 29. März 2016 wies das Gericht die Wiederaufnahmeklage ab und am 29. April 2016 legte der Kläger Rechtsmittel ein.

Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in einer von der Charles Schwab Corporation erhobenen Zivilklage benannt, mit der diese ihren Erwerb eines einzelnen landesweit begebenen RMBS-Zertifikats rückgängig machen wollte. Im vierten Quartal 2015 erzielte die Bank of America, welche die Deutsche Bank in dem Fall von der Haftung freistellte, eine Vereinbarung zur Beilegung der Klage in Bezug auf dieses einzige für die Deutsche Bank relevante Zertifikat. Am 16. März 2016 bestätigte das Gericht die Einstellung des Verfahrens gegen die Deutsche Bank Securities Inc. als Beklagte ohne Recht auf erneute Klageerhebung.

Am 18. Februar 2016 erzielten die Deutsche Bank und Amherst Advisory & Management LLC („Amherst“) Vergleichsvereinbarungen, um Klagen wegen Vertragsverletzung bezüglich fünf RMBS-Treuhandvermögen beizulegen. Am 30. Juni 2016 unterzeichneten die Parteien Vergleichsvereinbarungen, durch welche die am 18. Februar 2016 von den Parteien unterzeichneten Vereinbarungen geändert und neu verfasst wurden. Nach einer Abstimmung der Zertifikateinhaber im August 2016, bei der die Zertifikateinhaber den Vergleichsvereinbarungen zustimmten, nahm der Treuhänder die Vergleichsvereinbarungen an und zog die Klagen zurück. Am 17. Oktober 2016 reichten die Parteien Erklärungen zur Klagerücknahme („stipulations of discontinuance“) ohne Recht auf erneute Klageerhebung ein. Die Klagerücknahme wurde vom Gericht am 18. Oktober 2016 beziehungsweise 19. Oktober 2016 entsprechend verfügt. Die fünf Klagen sind damit beigelegt. Ein Teil des von der Deutschen Bank gezahlten Vergleichsbetrags wurde von einem nicht an den Verfahren beteiligten Dritten übernommen.

Die Deutsche Bank war Beklagte in einer von der Phoenix Light SF Limited (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften, die von der ehemaligen WestLB AG entweder gegründet oder geführt werden) eingereichten Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law und bundesrechtlichen Wertpapiergesetzen geltend gemacht wurden. Zur Beilegung der Rechtsstreitigkeit schlossen die Parteien am 14. Oktober 2016 einen Vergleich, dessen finanzielle Bedingungen nicht wesentlich für die Bank sind. Am 2. November 2016 verfügte das Gericht eine Klagerücknahme („stipulation of discontinuance“) ohne Recht auf erneute Klageerhebung; damit ist die Klage beigelegt.

Am 3. Februar 2016 erhob Lehman Brothers Holding, Inc. („Lehman“) eine Klage (adversary proceeding) beim United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York gegen, unter anderem, MortgageIT, Inc. („MIT“) und die Deutsche Bank AG als vermeintliche Rechtsnachfolgerin von MIT, in der Verstöße gegen Zusicherungen und Garantien geltend gemacht werden, die in bestimmten Darlehenskaufverträgen aus den Jahren 2003 und 2004 betreffend 63 Hypothekendarlehen enthalten sind, die MIT an Lehman und Lehman wiederum an die Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“) und an die Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“) verkaufte. Die Klage zielt auf Ausgleich für Verluste, die Lehman erlitt im Zusammenhang mit Vergleichen, die Lehman mit Fannie Mae und Freddie Mac im Rahmen des Lehman-Insolvenzverfahrens schloss, um Ansprüche betreffend



diese Darlehen beizulegen. Am 29. Dezember 2016 reichte Lehman seine zweite erweiterte Klage gegen die DB Structured Products, Inc. und MIT ein und fordert darin Schadensersatz in Höhe von rund 10,3 Mio US-\$. Die Beklagten haben am 31. März 2017 Antrag auf Abweisung der erweiterten Klage gestellt.

In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegen diese Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in acht getrennten zivilrechtlichen Klageverfahren, die von verschiedenen Anlegergruppen wegen ihrer Rolle als Treuhänder bestimmter RMBS-Treuhandvermögen angestrengt wurden. Die Kläger machen Ansprüche wegen Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Pflichten, des Verstoßes gegen die Vermeidung von Interessenkonflikten, Fahrlässigkeit und/oder Verletzungen des Trust Indenture Act of 1939 geltend. Sie stützen diese Ansprüche auf die Behauptung, die Treuhänder hätten es versäumt, bestimmte Verpflichtungen und/oder Aufgaben als Treuhänder der Treuhandvermögen angemessen zu erfüllen. Die acht Klagen umfassen zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren, die von einer Anlegergruppe, einschließlich von BlackRock Advisors, LLC, PIMCO-Advisors, L.P. und anderen Unternehmen verwalteter Fonds, angestrengt wurden (die BlackRock-Sammelklagen). Ferner beinhalten die Verfahren ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren, das von Royal Park Investments SA/NV eingereicht wurde, und fünf Einzelklagen. Eine der BlackRock-Sammelklagen ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Darin wird behauptet, 62 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 9,8 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 23. Januar 2017 gab das Gericht dem Klageabweisungsantrag der Treuhänder teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In einer Anhörung am 3. Februar 2017 gab das Gericht eine Anweisung, Ansprüche der Kläger aus Zusicherungen und Gewährleistungen bezüglich 21 Treuhandvermögen, deren Originatoren oder Sponsoren insolvent wurden, abzuweisen. Einzig verblieben sind Ansprüche wegen Verletzung des Trust Indenture Act of 1939 bezüglich einiger der Treuhandvermögen sowie wegen Vertragsbruchs. Am 27. März 2017 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die zweite BlackRock-Sammelklage ist vor dem Superior Court of California anhängig. Darin wird behauptet, 465 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 75,7 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Die Treuhänder machten einen Einspruch auf Abweisung der von den Klägern gemachten Ansprüche aus Deliktsrecht geltend sowie einen Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs. Am 18. Oktober 2016 hat das Gericht dem Einspruch der Treuhänder auf Abweisung der deliktsrechtlichen Ansprüche stattgegeben, aber den Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs abgelehnt. Am 19. Dezember 2016 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. In dieser Klage läuft derzeit das Beweisverfahren (Discovery). Die von Royal Park Investments SA/NV angestregte Sammelklage ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Sie betrifft zehn Treuhandvermögen, die angeblich insgesamt Sicherheitenverluste von über 3,1 Mrd US-\$ verbucht hätten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Royal Park hat 1. Mai 2017 einen erneuten Antrag auf Zulassung einer Sammelklägergruppe gestellt; der Antrag ist anhängig. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft.



Die anderen fünf Einzelverfahren umfassen Klagen (a) des National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 97 Treuhandvermögen, der einen behaupteten Sicherheitenverlust von insgesamt 17,2 Mrd US-\$ erlitten hat, wengleich die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (b) von bestimmten CDOs (nachstehend zusammen „Phoenix Light“), die RMBS-Zertifikate von 43 RMBS-Treuhandvermögen halten und Schadensersatzansprüche von über 527 Mio US-\$ stellen; (c) der Western and Southern Life Insurance Company und fünf verbundener Unternehmen (nachstehend zusammen „Western & Southern“) als Investoren in 18 RMBS-Treuhandvermögen, gegen den Treuhänder für zehn dieser Treuhandvermögen, die angeblich Sicherheitenverluste von „mehreren zehn Millionen US-\$“ verbucht hätten, obwohl die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (d) der Commerzbank AG als Investor in 50 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche für angebliche „Verluste in Höhe von mehreren hundert Millionen US-\$“ stellt, sowie (e) der IKB International, S.A. in Liquidation und der IKB Deutsche Industriebank AG (zusammen als „IKB“ bezeichnet) als Investoren in 37 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche von über 268 Mio US-\$ stellen. Im NCUA-Fall ist ein Antrag des Treuhänders auf Klageabweisung wegen mangelnder Anspruchsbegründung anhängig, und das Beweisverfahren (Discovery) wurde ausgesetzt. Im Phoenix-Light-Fall läuft das Beweisverfahren (Discovery) bezogen auf die 43 Treuhandvermögen, bei denen die Klagen weiter anhängig sind. Beim Western & Southern-Verfahren reichte der Treuhänder am 18. November 2016 seine Klageerwidern zur erweiterten Klage ein. Das Beweisverfahren (Discovery) für die zehn Treuhandvermögen, bei denen die Klagen weiter anhängig sind, läuft. Im Commerzbank-Fall ist am 10. Februar 2017 einem Antrag des Treuhänders auf Klageabweisung wegen fehlender Anspruchsbegründung teilweise stattgegeben worden und teilweise wurde dieser abgelehnt, und der Treuhänder hat seine Erwidern am 1. Mai 2017 eingereicht das Beweisverfahren (Discovery) im Hinblick auf die 50 in Rede stehenden Treuhandvermögen läuft. Im IKB-Fall hat das Gericht am 3. Mai 2017 über den Abweisungsantrag des Treuhänders mündlich verhandelt, aber noch keine Entscheidung getroffen. Am 20. Juni 2017 haben die IKB-Kläger der rechtskräftigen Abweisung aller gegen die Deutsche Bank erhobenen Klagen betreffend vier Treuhandvermögen zugestimmt. Das Beweisverfahren (discovery) läuft.

Der Konzern hält eine Eventualverbindlichkeit für diese acht Fälle für bestehend, deren Höhe kann derzeit aber nicht verlässlich eingeschätzt werden.

Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat leitete die Staatsanwaltschaft Parma ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von Bankmitarbeitern, darunter auch Mitarbeiter der Deutschen Bank, ein. Dabei wurde gegen die Mitarbeiter der Deutschen Bank und andere Personen der Vorwurf des betrügerischen Bankrotts und des Wuchers erhoben. Das Verfahren hat im September 2009 begonnen und vor kurzem, im Juli 2017, erging ein Urteil. Die Mitarbeiter der Deutschen Bank wurden freigesprochen, was zur Folge hat, dass der Deutschen Bank im Zusammenhang mit den Handlungen ihrer Mitarbeiter keine Stellvertreterhaftung zukommt. Die Urteilsbegründung des Gerichts soll bis Oktober 2017 bekanntgegeben werden; anschließend steht es der Staatsanwaltschaft offen, die Möglichkeit einer Berufung zu prüfen.

Pas-de-Calais Habitat

Am 31. Mai 2012 hat Pas-de-Calais-Habitat („PDCH“), eine im sozialen Wohnungsbau tätige Gesellschaft, vor dem Pariser Gericht für Handelssachen ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in Bezug auf vier im Jahr 2006 abgeschlossene Swap-Verträge eingeleitet, die am 19. März 2007 sowie am 18. Januar 2008 und nachfolgend im Jahr 2009 sowie am 15. Juni 2010 restrukturiert wurden. PDCH beantragt vor Gericht, die Swap-Verträge vom 19. März 2007 und 18. Januar 2008 für nichtig oder aufgelöst zu erklären oder PDCH



Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 170 Mio € zuzusprechen, u. a. mit der Begründung, dass die Deutsche Bank täuschende und betrügerische Handlungen begangen habe, den LIBOR- und EURIBOR-Zinssatz, die als Basis für die Kalkulation der Beträge dienen, die seitens PDCH unter den Swap-Verträgen fällig waren, manipuliert und ihre Verpflichtung, PDCH zu warnen, beraten und informieren, verletzt habe. Eine Entscheidung zur Sache wird nicht vor dem vierten Quartal 2017 erwartet.

Pensionsplanvermögen

Der Konzern bietet seinen Mitarbeitern eine Reihe von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an. In Deutschland werden die Vermögenswerte zur Finanzierung dieser Pensionsverpflichtungen von der Benefit Trust GmbH gehalten. Die deutschen Steuerbehörden beanstanden die steuerliche Behandlung bestimmter Erträge, welche die Benefit Trust GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 aus diesem Pensionsplanvermögen erzielt hat. Für das Jahr 2010 hat die Benefit Trust GmbH die veranschlagten Steuern und Zinsen in Höhe von 160 Mio € an die Steuerbehörden gezahlt und begehrt deren Rückerstattung im Rahmen eines Verfahrens vor dem zuständigen Finanzgericht. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurde das Verfahren bis zum Abschluss des Finanzgerichtsverfahrens für 2010 ausgesetzt. Die strittigen Steuer- und Zinszahlungen für die Jahre 2011 bis 2013, die ebenfalls an die Steuerbehörden entrichtet wurden, belaufen sich auf 456 Mio €. Im März 2017 hat das Finanzgericht zugunsten der Benefit Trust GmbH entschieden. Die Steuerbehörden können Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen, weshalb eine Beilegung dieser Angelegenheit Jahre dauern könnte.

Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung, ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutschen Postbank AG (Postbank) abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank-Aktie an. Das Übernahmeangebot würde für insgesamt rund 48,2 Millionen Postbank-Aktien angenommen.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank spätestens im Jahr 2009 verpflichtet gewesen wäre, ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet, spätestens im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Deutschen Post AG in Bezug auf Aktien in der Postbank der Deutschen Bank AG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen gewesen. Basierend hierauf behauptet die Klägerin, dass der Angebotspreis der Deutschen Bank AG für die Übernahme der Aktien der Deutschen Post AG im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 auf 57,25 € pro Postbank-Aktie anzuheben gewesen wäre.

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2012 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, das Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert“) zwischen der Deutschen Bank AG und der Deutschen Post AG in 2009 auseinandergesetzt. Das Oberlandesgericht Köln hat für einen Termin einer weiteren mündlichen Verhandlung den 8. November 2017 bestimmt.

Im Jahr 2014 haben zusätzliche ehemalige Aktionäre der Postbank, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, ähnliche Ansprüche wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG vor dem Landgericht Köln geltend gemacht.



Nachdem einige dieser Kläger Musterverfahrensanträge gemäß dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) gestellt haben, hat die Deutsche Bank entschieden, die Einleitung von Musterverfahren zu unterstützen und hat entsprechende Anträge beim Kölner Landgericht gestellt. Das Landgericht Köln hat mitgeteilt, dass es beabsichtigt, Ende September 2017 eine Entscheidung zu verkünden.

Im September 2015 haben ehemalige Aktionäre der Postbank beim Landgericht Köln Anfechtungsklagen gegen den im August 2015 auf der Hauptversammlung der Postbank gefassten Beschluss zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre erhoben. Die Kläger behaupten unter anderem, dass die Deutsche Bank daran gehindert war, die Stimmrechte in Bezug auf die von ihr gehaltenen Aktien der Postbank auszuüben und vertreten die Auffassung, dass die Deutsche Bank der behaupteten Verpflichtung zur Abgabe eines höheren Pflichtangebotes im Jahr 2009 nicht nachgekommen sei. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre ist abgeschlossen. Das Verfahren selbst wird diesen Ausschluss nicht rückgängig machen, kann aber möglicherweise zu Schadenersatzzahlungen führen. Die Kläger in diesem Verfahren beziehen sich jedoch auf rechtliche Argumente, die vergleichbar mit dem vorbeschriebenen Rechtsstreit mit der Effecten-Spiegel AG sind. Das Gericht beabsichtigt, Ende September 2017 eine Entscheidung zu verkünden.

Die rechtliche Frage, ob die Deutsche Bank verpflichtet war, ein Pflichtangebot für alle Postbank-Aktien vor ihrem freiwilligem Übernahmeangebot im Jahr 2010 abzugeben, kann ebenfalls Auswirkungen auf die zwei anhängigen Spruchverfahren haben. Diese Verfahren wurden durch ehemalige Postbank-Aktieninhaber eingeleitet mit dem Ziel, die Kompensation zu erhöhen, die im Zusammenhang mit dem Squeeze-Out von Postbank Aktieninhabern im Jahr 2016 und der Ausführung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DB Finanz-Holding AG und der Postbank im Jahr 2012 gezahlt wurde.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen würde.

Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten im Bereich Edelmetalle

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf den Handel mit Edelmetallen und damit zusammenhängende Vorgänge relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei den Untersuchungen und arbeitet in geeigneter Weise mit den entsprechenden Behörden zusammen. In diesem Zusammenhang führt die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen ihrer früheren Beteiligung an der Festlegung von Edelmetall-Benchmarks und anderen Aspekten ihres Handels und sonstigen Geschäfts mit Edelmetallen durch.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in zwei zusammengeführten Sammelklagen vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin wird die Verletzung US-amerikanischen Kartellrechts, des U.S. Commodity Exchange Act und damit in Verbindung stehender einzelstaatlicher Gesetze aufgrund angeblicher Manipulationen bei der Ermittlung des Gold- und Silberpreises über das Londoner Gold- und Silberfixing behauptet, der eingeklagte Schadensersatz jedoch nicht beziffert. Die Deutsche Bank hat in beiden Verfahren Vergleichsvereinbarungen erzielt, deren finanzielle Bedingungen nicht wesentlich für die Deutsche Bank sind. Die Vergleichsvereinbarungen unterliegen der rechtskräftigen Genehmigung des Gerichts.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in kanadischen Sammelklagen, die im Zusammenhang mit Gold- und Silbergeschäften in den Provinzen Ontario und Quebec anhängig sind. In den Sammelklagen wird auf Schadensersatz wegen angeblicher Verstöße gegen den Canadian Competition Act sowie wegen anderer Gründe geklagt.



Der Konzern hat für bestimmte dieser Fälle Rückstellungen gebildet. Er hat weder deren Höhe offengelegt noch veröffentlicht, ob er für andere der vorgenannten Fälle Rückstellungen gebildet oder für irgendeinen dieser Fälle Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen würde.

Untersuchung der Handelsgeschäfte in russischen/britischen Aktien

Die Deutsche Bank hat Untersuchungen im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften zwischen Kunden und der Deutschen Bank in Moskau und London durchgeführt, die sich gegenseitig gespiegelt haben. Das Gesamtvolumen der zu untersuchenden Transaktionen ist erheblich. Die Untersuchungen der Deutschen Bank bezüglich eventueller Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie des internen Kontrollsystems wurden abgeschlossen, und die Deutsche Bank bewertet die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Feststellungen. Bisher wurden bestimmte Verstöße gegen interne Bankvorschriften und Mängel im Kontrollumfeld der Deutschen Bank festgestellt. Die Deutsche Bank hat die zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden in mehreren Zuständigkeitsbereichen (inklusive Deutschland, Russland, Großbritannien und der USA) über die Untersuchungen informiert. Die Deutsche Bank hat disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Personen eingeleitet und wird weiterhin auch gegen andere Personen vorgehen, falls dies gerechtfertigt ist.

Am 30. und 31. Januar 2017 haben das New York State Department of Financial Services (DFS) und die UK Financial Conduct Authority (FCA) in Bezug auf ihre in dieser Sache laufenden Untersuchungen den Abschluss von Vergleichen mit der Deutschen Bank bekannt gegeben. Mit diesen Vergleichen sind die von der DFS und der FCA im Hinblick auf die oben beschriebenen Aktiengeschäfte geführten Untersuchungen betreffend die Kontrollfunktionen der Bank zur Verhinderung von Geldwäsche sowie betreffend ihre Investmentbank-Abteilung abgeschlossen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der DFS hat die Deutsche Bank eine Consent Order abgeschlossen und zugestimmt, eine Geldbuße im Zivilverfahren in Höhe von 425 Mio US-\$ zu zahlen und die Einbindung eines unabhängigen Monitors für einen Zeitraum von zwei Jahren zuzulassen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der FCA hat die Deutsche Bank zugestimmt, eine zivile Geldbuße in Höhe von ca. 163 Mio GBP zu zahlen. Am 30. Mai 2017 gab die Federal Reserve bekannt, einen Vergleich mit der Bank geschlossen zu haben, mit dem diese Angelegenheit sowie weitere von der Federal Reserve festgestellte Sachverhalte in Sachen Geldwäsche beigelegt wurden. Die Deutsche Bank zahlte ein Bußgeld in Höhe von 41 Mio US-\$. Zudem verpflichtete sich die Deutsche Bank, unabhängige Prüfer mit der Beurteilung ihres Programms zur Umsetzung des US-amerikanischen *Bank Secrecy Act* und zur Geldwäscheprävention und mit der Prüfung der Beziehungen ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Bank Trust Company Americas zu bestimmten ausländischen Korrespondenzbanken zu beauftragen. Die Bank ist ferner verpflichtet, schriftliche Maßnahmenpläne und -programme vorzulegen. Die im Rahmen der Vergleiche mit dem DFS, der FCA und der Federal Reserve zu zahlenden Beträge sind bereits materiell in den bestehenden Rückstellungen berücksichtigt.

Die Deutsche Bank kooperiert weiterhin mit den Regulatoren und Behörden, einschließlich des DOJ, das seine eigene Untersuchung betreffend diese Handelsgeschäfte mit Aktien durchführt. Der Konzern hat für diese laufende Untersuchung eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Sebastian Holdings

Rechtsstreitigkeiten mit Sebastian Holdings Inc. („SHI“) wegen Ansprüchen aus Devisen-Handelsaktivitäten wurden vor dem Handelsgericht in Großbritannien im November 2013 beendet, indem das Gericht der Deutschen Bank ca. 236 Mio US-\$ zzgl. Zinsen zugesprochen



sowie alle Ansprüche von SHI abgewiesen hat. Am 27. Januar 2016 wies das New Yorker Gericht die im Wesentlichen gleichen Ansprüche der SHI gegen die Deutsche Bank ab, als es dem Antrag der Deutschen Bank auf Klageabweisung im abgekürzten Verfahren basierend auf dem Urteil des Handelsgerichts in Großbritannien stattgab. Das New Yorker Gericht lehnte zudem den Antrag von SHI auf Zulassung einer Klageänderung ab. Die Entscheidungen des New Yorker Gerichts wurden am 28. Februar 2017 in der Berufungsinstanz bestätigt. SHI hat einen Antrag auf Zulassung der Einlegung weiterer Rechtsmittel bei dem New York Court of Appeals gestellt, der am 6. Juni 2017 abgelehnt wurde.

Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)

Die Deutsche Bank hat Anfragen von bestimmten Regulatoren und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuchen und Dokumentenanfragen, die sich auf den Handel mit SSA-Bonds beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York, in denen die Verletzung des US-amerikanischen Kartellrechts und des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds behauptet wird. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Untersuchungen gravierend beeinflussen könnte.

Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren

Die Deutsche Bank und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen sowie ehemalige leitende Angestellte sind Gegenstand eines als zusammengeführte Sammelklage bezeichneten Verfahrens, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde. Im Rahmen der Klage werden im Namen von Personen, die bestimmte von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen im Zeitraum zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 begebene genussscheinähnliche Wertpapiere erworben haben, Ansprüche aufgrund bundesrechtlicher Wertpapiergesetze geltend gemacht. Am 25. Juli 2016 verfügte das Gericht die Abweisung aller Ansprüche in Bezug auf drei der fünf in Rede stehenden Emissionen, ließ jedoch bestimmte Ansprüche betreffend die Emissionen vom November 2007 und Februar 2008 zu. Am 17. November 2016 beantragten die Kläger die Zulassung einer Sammelklage für die Emission vom November 2007. Am 20. Januar 2017 erweiterten die Kläger ihren Antrag auf Zulassung der Sammelklage um die Emission vom Februar 2008 und die Aufnahme einer weiteren natürlichen Person als vorgeschlagenen Vertreter der Sammelklägergruppe. Das Gericht hat alle Verfahren ausgesetzt bis zu der bevorstehenden Entscheidung des United States Supreme Court in dem Verfahren *California Public Employees' Retirement System v. ANZ Securities* aus, in dem erwartet wurde, dass der Supreme Court prüft, ob die Einreichung einer Sammelklage zu einer Hemmung der gemäß Section 13 des U.S. Securities Act geltenden Verjährungsfrist von drei Jahren im Hinblick auf die Ansprüche der Sammelkläger führt. Dies bezog sich auf Klagen im Zusammenhang mit der Emission vom Februar 2008. Am 26. Juni 2017 hat der Supreme Court festgestellt, dass die 3-Jahres-Frist in Abschnitt 13 eine Präklusionsfrist (*statute of repose*) ist und eine Hemmung dieser Frist aus Gerechtigkeitserwägungen (*equitable tolling*) nicht in Betracht kommt. Mit Beschluss vom 20. Juli 2017 hat das Gericht angeregt, dass die Beklagten nun Abweisung aller Klagen im Zusammenhang mit der Emission vom Februar 2008 zu beantragen. Das Gericht hat einen Termin für den 16. Oktober 2017 anberaumt, um die Wirkung der ANZ-Entscheidung zu besprechen. Es wird damit gerechnet, dass, sobald das Gericht über diesen Antrag entscheidet, die Parteien zu dem klägerischen Antrag auf



Zulassung der Sammelklage Stellung nehmen und es sodann zu einem Beweisverfahren (discovery) kommt.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

US-Embargo

Die Deutsche Bank hat seitens bestimmter US-amerikanischer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Informationsanfragen hinsichtlich der früheren Abwicklung von Zahlungsaufträgen in US-Dollar erhalten, die sie in der Vergangenheit durch US-amerikanische Finanzinstitute für Vertragsparteien aus Ländern abgewickelt hat, die US-Embargos unterlagen. Die Anfragen richten sich darauf, ob diese Abwicklung mit US-amerikanischem Bundes- und Landesrecht im Einklang stand. Im Jahr 2006 hat die Deutsche Bank freiwillig entschieden, dass sie kein US-Dollar-Neugeschäft mit Kontrahenten im Iran und Sudan, in Nordkorea und auf Kuba sowie mit einigen syrischen Banken tätigen wird. Ferner hat sie beschlossen, aus bestehenden US-Dollar-Geschäften mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Im Jahr 2007 hat die Deutsche Bank entschieden, dass sie kein Neugeschäft in jeglicher Währung mit Kontrahenten im Iran und Sudan sowie in Syrien und Nordkorea eingehen wird beziehungsweise aus dem bestehenden Geschäft in allen Währungen mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus hat sie beschlossen, ihr Nicht-US-Dollar-Geschäft mit Kontrahenten auf Kuba zu beschränken. Am 3. November 2015 hat die Deutsche Bank mit dem New York State Department of Financial Services und der Federal Reserve Bank of New York Vereinbarungen über den Abschluss ihrer Untersuchungen hinsichtlich der Deutschen Bank geschlossen. Die Deutsche Bank hat an die beiden Behörden 200 Mio US-\$ beziehungsweise 58 Mio US-\$ gezahlt und zugestimmt, bestimmten Mitarbeitern zu kündigen, bestimmte ehemalige Mitarbeiter nicht wieder einzustellen und für ein Jahr einen unabhängigen Monitor einzusetzen. Darüber hinaus hat die Federal Reserve Bank of New York bestimmte Abhilfemaßnahmen angeordnet. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung eines effizienten OFAC-Compliance-Programms sowie eine jährliche Überprüfung desselben durch einen unabhängigen Dritten, bis sich die Federal Reserve Bank of New York von deren Effizienz überzeugt hat. Die Untersuchungen der US-Strafverfolgungsbehörden (einschließlich des DOJ) dauern an.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich US-Staatsanleihen

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf Auktionen für und den Handel mit US-Staatsanleihen sowie damit zusammenhängende Marktaktivitäten relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen Sammelklagen. Darin werden Verstöße gegen das US-amerikanische Kartellrecht, den U.S. Commodity Exchange Act und Common Law in Bezug auf die vermeintliche Manipulation des Marktes für US-Treasuries geltend gemacht. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium und wurden zentral auf den Southern District of New York übertragen.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen wird.



Vestia

Im Dezember 2016 hat Stichting Vestia, eine niederländische Wohnungsbaugesellschaft, ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in England eingeleitet. Dabei geht es um Derivatetransaktionen, die Stichting Vestia und die Deutsche Bank zwischen 2005 und 2012 getätigt haben. Stichting Vestia behauptet, dass einige dieser Transaktionen annulliert werden sollten, da sie außerhalb der Befähigung des Unternehmens zum Abschluss solcher Transaktionen lagen und/oder mittels Bestechung des Treasurer von Vestia durch einen an den Transaktionen beteiligten Finanzintermediär zustande kamen. Die von Stichting Vestia geltend gemachten Beträge setzen sich aus unterschiedlichen Elementen zusammen, von denen einige noch nicht quantifiziert wurden. Die Höhe der Ansprüche liegt zurzeit zwischen 717 Mio € und 834 Mio € zuzüglich Zinseszinsen. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen die Ansprüche.“

XXIII.

Im Gliederungspunkt „**VII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 7. Dezember 2016,

im Gliederungspunkt „**IX. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 24. August 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. September 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016 sowie

im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Deutschen Bank als Emittentin**“

- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten A vom 2. Dezember 2016,
- im Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen A vom 2. Dezember 2016 und
- im Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Schuldverschreibungen vom 16. März 2017

wird im Abschnitt „**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK**“ der unter der Zwischenüberschrift „**Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Deutsche Bank-Konzerns**“ enthaltenen Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Seit dem 30. Juni 2017 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns eingetreten.“

XXIV.

Im Gliederungspunkt „**X. Beschreibung der Emittentin**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017,



- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 9. Juni 2017 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

wird der erste Aufzählungspunkt gestrichen und wie folgt ersetzt:

- „• das Registrierungsformular in deutscher Sprache der Deutschen Bank vom 10. April 2017 wie durch den Ersten Nachtrag vom 23. Mai 2017, den Zweiten Nachtrag vom 13. Juni 2017 und den Dritten Nachtrag vom 15. August 2017 ergänzt,“

XXV.

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, 22. August 2017

Deutsche Bank Aktiengesellschaft